

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 11

Mittwoch, den 14. Oktober 2015

Nummer 10



Felder bei Strellin.

Foto: H. M.



Herbstanfang auf dem Hasenberg in Gützkow.

Foto: Thomas Butß, Gützkow



Erntefest in Ranzin.

Foto: H. M.

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Seite
Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow		
1. Öffnungszeiten des Amtes	3	
2. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister	3	
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4	
4. Sitzungstermine	6	
5. Wahlergebnis bei der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Gribow	6	
6. Mandatsverzicht in der Gemeinde Lühhmannsdorf	6	
7. Hinweis auf Verkehrseinschränkungen	6	
8. Anmeldung der Schulanfänger	7	
9. Informationen zum Melderecht	7	
10. Entsorgung der Gartenabfälle	7	
11. Hinweis zu den Bekanntmachungen des Amtes Züssow	8	
12. Hinweis zur Veröffentlichung von Veranstaltungstipps, Texten und Fotos	8	
13. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2015	8	
14. Beschlüsse des Amtsausschusses	10	
Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden		
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 27.08.2015	11	17. Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2000 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Murchin 33
2. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Bandelin	12	18. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 26.08.2015 34
3. 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Gemeinde Bandelin	14	19. Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Rubkow 35
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 14.09.2015	15	20. Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.12.2001 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom Peenestrom“ für die Gemeinde Rubkow 37
5. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Groß Kiesow	16	21. Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Rubkow 38
6. Vermietung/Grundstücksangebot in Dambeck	18	22. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rubkow 38
7. Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Groß Polzin	19	23. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Wrangelsburg 42
8. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 27.08.2015	19	24. Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Wrangelsburg 44
9. Bekanntmachung der Stadt Gützkow über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee	20	25. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 07.09.2015 46
10. Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt Gützkow	21	26. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ziethen 46
11. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Klein Bünzow	23	27. Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene-Anklam“ für die Gemeinde Ziethen 49
12. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Klein Bünzow	26	28. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 10.09.2015 49
13. Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Klein Bünzow	29	29. Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Züssow 50
14. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühhmannsdorf vom 10.09.2015	29	
15. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 03.09.2015	30	Wir gratulieren 52
16. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Murchin	31	Schule und Kita
		1. Neues aus der Kita Karlsburg 54
		2. Flohmarkt in der Kita Bandelin 54
		Kultur und Sport
		1. Flohloh in Lühhmannsdorf 54
		2. Veranstaltungen der Ortsgruppe der VS in Karlsburg 55
		3. Erntefest in Ranzin war ein großer Erfolg 55
		4. Rückblick auf das Dorffest in Krebsow 55
		5. Vorbereitungen für das Weihnachtsmärchen in Ranzin 55
		6. Rückblick auf das Oktoberfest in Gützkow 55
		7. Erntefest in Steinfurt 56
		8. Viva la Pampa - Veranstaltungen 56
		9. Herbstfeuer in Gützkow 56

Kirchennachrichten

- | | |
|---|----|
| 1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen | 59 |
| 2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow-Ranzin-Zarnekow | 60 |

Weitere Informationen und Bekanntmachungen

- | | |
|--|----|
| 1. WBV „Untere Peene“: Grabenschau - Termine | 61 |
| 2. Haus- und Straßensammlung 2015 | 62 |
| 3. CariMobil - Termine | 63 |

Die nächste Ausgabe des
Züssower Amtsblattes
erscheint

am Mittwoch, dem 11.11.2015

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 04.11.2015 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 28.10.2015.

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin:**Jutta Dinse**

j.dinse@amt-zuessow.de

Sprechzeiten in Gützkow

Dienstag

16:00 - 18:00 Uhr (im Rathaus)

Sprechzeiten in Züssow und in Ziethen

Dienstag und Donnerstag

nach telefonischer Vereinbarung

(Tel. 038355 643160)

Sprechzeiten der Bürgermeister:**Gemeinde****Bürgermeister****Sprechzeiten**

Gemeinde Bandelin

Jana von Behren

jeden 1. Donnerstag im Monat 18:00 - 20:00 Uhr
im Gemeinderaum in Bandelin, Heckenweg 21 B
oder telefonisch:
Montag - Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr
Tel. 0172 4831916,
bgm.bandelin@amt-zuessow.de

Gemeinde Gribow

Thomas Peterson

bgm.gribow@amt-zuessow.de

Gemeinde Groß Kiesow

Dr. Astrid Zschiesche

nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0176 50451393
bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de

Gemeinde Groß Polzin

Silvio Grabowski

1. und 3. Donnerstag im Monat
17:00 - 18:00 Uhr im Gemeinderaum in Quilow
(ehemaliger Konsum) und nach telefonischer Absprache,
Tel. 0176 4024042
bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de

Stadt Gützkow

Jutta Dinse

Dienstag, 16:00 - 18:00 Uhr im Rathaus Gützkow,
Tel. 0172 3111265
bgm.guetzkow@amt-zuessow.de

Gemeinde Karlsburg

Thomas Kohnert

Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr
Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a,
17495 Karlsburg, Tel.-Nr. 038355 61388
bgm.karlsburg@amt-zuessow.de

Gemeinde Klein Bünzow

Karl Jürgens

jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr
im Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Es kann jederzeit angerufen werden.
Handy: 0171 2445637
bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Gemeinde Lühhmannsdorf	Esther Hall	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühhmannsdorf Tel. 038355 12918 bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de
Gemeinde Murchin	Peter Dinse	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50, Tel. 0172 3820161 bgm.murchin@amt-zuessow.de
Gemeinde Rubkow	Manfred Höcker	Montag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Rubkow bgm.rubkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 - 16:30 Uhr in der Melkerschule in Schlatkow Tel. 039724 23789 bgm.schlatkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Wrangelsburg	Andreas Juds	am 2. und 4. Freitag des Monats in der Zeit von 16:15 - 17:00 Uhr im Beratungsraum der Gemeinde in 17495 Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Gemeinde Ziethen	Werner Schmoltd	jeden 1. und letzten Montag im Monat von 16:30 - 17:30 Uhr im Bürgermeisterzimmer in Ziethen oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 03971 833526; Handy 0152 25228710) bgm.ziethen@amt-zuessow.de
Gemeinde Züssow	Eckhart Stöwhas	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr Gemeinderaum Schulstr. 1, 17495 Züssow bgm.zuessow@amt-zuessow.de

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Amt Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)	Regina Kloker	038355 643-160	r.kloker@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteher/LVB	Frau Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches/ Wirtschaftsförderung	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Ortsrecht/Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
sonstige Zentrale Dienste/Gremien	Petra Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355 643-321	c.peters@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Anlagenbuchhaltung	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Kostenrechnung	Oliver Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de

Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Block	038355 643-344	m.block@amt-zuessow.de
Kasse/Geschäftsbuchhaltung	Martina Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Waltraut Vorbau	038355 643-332	w.vorbau@amt-zuessow.de
Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung	Mandy Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kasse/Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Katrin Berndt	038355 643-226	k.berndt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Bandelin, Gribow, Kölzin und die Stadt Gützkow)	Nadine Beutel	038355 643-223	n.beutel@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow Schmatzin und Ziethen)	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühmannsdorf, Wrangelsburg und Züssow)	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Kultur/Jugend/Sport/ Schiedsstelle	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Wild- und Jagdschaden/ Gewerbe	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Hannelore Denz	038355 643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Diana Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Sitzungstermine

15.10.2015	Gemeindevertretung Gribow
21.10.2015	Gemeindevertretung Schmatzin
22.10.2015	Stadtvertretung Gützkow
22.10.2015	Gemeindevertretung Murchin
26.10.2015	Gemeindevertretung Karlsburg
09.11.2015	Gemeindevertretung Groß Kiesow
12.11.2015	Gemeindevertretung Züssow

Stand: 07.10.2015

Informationen: www.amt-zuessow.de • Gremien • Sitzungskalender

Amt Züssow
Wahlleitung

Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Gribow am 06. September 2015

Bekanntmachung über das endgültige Wahlergebnis gemäß § 33 Abs. 4 LKWG M-V

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09. September 2015 das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

A1	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „Wahlschein“/“W“	144
A2	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „Wahlschein“/“W“	3
A3	Wahlberechtigte nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V (selbstständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)	147
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt	87
B1	darunter: Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein	3
C	Gültige Stimmen	84
D	Ungültige Stimmen	3

Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerbung)	Name der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmenzahl
1.	Einzelbewerberin Hohberg	Hohberg, Wiebke	18
2.	Einzelbewerber Peterson	Peterson, Thomas	66
		Insgesamt C	84

Herr Peterson hat die erforderliche Stimmenzahl erreicht und ist damit als Bürgermeister gewählt worden.

Hinweis:

§ 35 LKWG M-V - Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kom-

munalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde und gegen die Gültigkeit der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates auch nicht wahlberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern zu.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.

(3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann das Wahlprüfungsverfahren eingestellt werden.

Züssow, den 10. September 2015

B. Witschel

B. Witschel
Stellvertretende Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung

Entsprechend § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Januar 2015 i.V.m. § 46 Abs. 1 und 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 2013 gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 25.05.2014 ist im **Wahlbereich Lühmansdorf** (Gemeinde Lühmansdorf)

Herr Artur Schuldt

aus dem Wahlvorschlag *Einzelbewerber Schuldt* in die Gemeindevertretung Lühmansdorf gewählt worden.

Herr Schuldt hat mit schriftlicher Erklärung am 30.09.2015 auf sein Mandat in der Gemeindevertretung verzichtet.

Da für einen Einzelbewerber kein Nachrücker zur Verfügung steht, bleibt der Sitz in der Gemeindevertretung Lühmansdorf für die laufende Wahlperiode **unbesetzt**.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i. V. m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Züssow, den 01.10.2015

B. Witschel

B. Witschel
Stellv. Wahlleiterin

Hinweis auf Verkehrseinschränkungen

Sperrung der Bahnübergänge

In der Zeit vom 11.10.2015, 20:00 Uhr bis 16.10.2015, 12:00 Uhr erfolgt eine Sperrung der Bahnübergänge in Groß Kiesow und Klein Kiesow.

Grund der Sperrung sind Gleisumbau- und Stopfarbeiten in Groß Kiesow, bzw. der komplette Umbau des Bahnüberganges einschließlich neuer Schwellen und Durchlässe in Klein Kiesow.

Verkehrsbehinderungen

In der Zeit vom 13.10. bis 15.10.2015, jeweils von 19:00 - 05:00 Uhr wird in der Ortslage Züssow, B 111, der Bahnübergang wegen Bauarbeiten halbseitig gesperrt.

Anmeldung der Schulanfänger 2016

Alle Kinder, die bis zum 30.06.2016 das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 schulpflichtig.

In diesem Jahr können auch Kinder, die spätestens am 30.06. des darauf folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 eingeschult werden.

Die im vergangenen Jahr vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder müssen erneut bei der Schule angemeldet werden.

Erziehungsberechtigte müssen die Kinder persönlich bis zum 31.10.2015 in der zuständigen Grundschule anmelden. Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde bzw. das Familienstammbuch und der Personalausweis der/des Personensorgeberechtigten vorzulegen.

Die Anmeldungen nimmt das jeweilige Sekretariat der Grundschulen entgegen:

für die **Grundschule Züssow** (für die Schulanfänger aus den Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühhansdorf, Wrangelsburg und Züssow):

vom 19.10.2015 bis 23.10.2015 von 07:30 bis 11:30 Uhr

für die **Regionale Schule mit Grundschule Gützkow** (für die Schulanfänger aus den Gemeinden Bandelin, Gribow und der Stadt Gützkow):

am 21.10.2015 von 08:30 bis 15:30 Uhr

für die **Grundschule „Villa Kunterbunt“ Anklam** (für die Schulanfänger aus den Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin Schmatzin, Rubkow und Ziethen):

vom 05.10.2015 bis 23.10.2015,
Schulstr. 6 (Haus Cothenius) von 07:00 bis 13:30 Uhr

vom 05.10.2015 bis 23.10.2015,
Adolf-Damaschke-Str. 7 von 07:00 bis 13:30 Uhr

Die Schulanfänger aus den Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Schmatzin und Ziethen können auch an der Grundschule Züssow und der Regionalen Schule mit Grundschule Gützkow angemeldet werden.

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Fachbereich Bürgerdienste

Informationen des Einwohnermeldeamtes

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Damit wird das Melderecht erstmalig bundesweit vereinheitlicht.

Folgende Änderungen werden sich für den Bürger ergeben:

Meldepflicht:

Die bisherige **Meldepflicht wird auf 2 Wochen** ausgedehnt.

Die Anmeldung zum Einzug in eine neue Wohnung muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

Eine Abmeldung ist nur erforderlich, wenn keine neue Wohnung im Bundesgebiet bezogen wird.

Ein Wegzug ins Ausland ist ebenfalls innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen.

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers

1. Mietverhältnis:

(Vermieterbescheinigung):

Wieder in das Melderecht aufgenommen wird eine ausdrückliche Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Eigentümers.

2. Mitwirkungspflicht bei Wohneigentum (Haus- und Wohnungseigentümer)

Nachweis des Eigentums durch Vorlage eines Grundbuchauszuges oder durch Kaufvertrag.

Der Wohnungsgeber hat anzugeben:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers
- Datum des Einzugs in die Wohnung
- vollständige Anschrift der Wohnung (sofern vorhanden Buchstaben oder anderen Zusätzen auch Stockwerk und Wohnungsnummer)
- Name(n) aller meldepflichtigen Person(en)

Der Fachbereich Bürgerdienste informiert:

Keine Gartenabfälle auf Wald- oder Grünflächen entsorgen!



Grünschnitt, Gras, und Laub, derer sich Garten- und Grundstücksbesitzer entledigen möchten, gelten rechtlich als Abfall und dürfen nicht im Wald, in der freien Natur

und auf Grünflächen entsorgt werden. Oft wird die Meinung vertreten, man füge der Natur keinen Schaden zu, da es sich um verrottbares Material handelt. Was banal klingt ist jedoch kein Kavaliersdelikt. Diese Art der Entsorgung ist illegal. In den Pflanzenabfall-Verordnungen der Länder ist vorgeschrieben, dass Gartenabfälle ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Pflanzliche Abfälle sind entweder - wie der übrige Müll - dem öffentlichen Entsorgungsträger zu überlassen oder können im eigenen Garten kompostiert werden.

Denn Wald- und Grünflächen der freien Natur sind in der Regel eine gut abgestimmte Lebensgemeinschaft. Bringt man zusätzliche Komponenten in dieses Gleichgewicht ein, verändert sich das Nährstoffangebot und die sensiblen Ökosysteme werden langfristig gestört. Die Verrottung der Pflanzen sorgt für einen verstärkten Nährstoffeintrag. Damit wird die Zusammensetzung der Böden empfindlich gestört. Pflanzen, die auf nährstoffarmen Böden zurechtkommen, wie Veilchen oder viele Wiesenblumen, werden durch Nährstoff liebende Allergispflanzen, wie Brennnesseln oder Brombeersträucher vertrieben.

Fazit:

Gartenabfälle in der freien Natur sind nicht nur ein schöner Anblick. Durch den erhöhten Nährstoffeintrag und die Einbringung nichtheimischer, möglicherweise invasiver Pflanzenarten können auch beachtliche Schäden an der Natur angerichtet werden. Aus einer eventuell einmaligen Ablagerung solchen Materials wird zudem häufig Gewohnheit oder Nachbarn schließen sich diesem Fehlverhalten an. Mit der Zeit werden Grün- und Waldflächen hinter Privatgrundstücken mit unansehnlichen pflanzlichen Abfällen überhäuft. Erfahrungsgemäß lässt weiterer Müll wie Plastikabfälle nicht lange auf sich warten. Weder für die Anlieger noch für Spaziergänger ist es ein schöner Anblick, wenn sich so quasi wilde Mülldeponien entwickeln.

Die zuständige Behörde für das Amtsgebiet Züssow ist das Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, 03834 8760-0.

Hinweis zu den Bekanntmachungen des Amtes Züssow

Entsprechend der Hauptsatzungen der Gemeinden des Amtsgebietes und des Amtes Züssow erfolgt die Bekanntmachung der Satzungen, der Wahlbekanntmachungen und sonstiger Bekanntmachungen des Amtes Züssow und der Gemeinden auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter „Bekanntmachungen“. Nach der auf der Homepage erfolgten Öffentlichen Bekanntmachung werden diese Bekanntmachungen im Züssower Amtsblatt entsprechend der Hauptsatzungen einmal abgedruckt.

Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im „Züssower Amtsblatt“.

Hinweis zur Veröffentlichung von Veranstaltungstipps, Texten und Fotos

Wir möchten uns bei allen bedanken, die uns über kulturelle und sportliche Veranstaltungen informieren. Sehr gern nehmen wir Texte und Fotos für das Amtsblatt entgegen.

Leider können im Oktober-Amtsblatt nicht alle Beiträge im eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Texte, die zu umfangreich sind, wurden gekürzt.

Der amtliche Anteil im Amtsblatt ist auf 28 Seiten begrenzt. Jede weitere Seite muss zusätzlich finanziert werden. Aus Kostengründen können wir deshalb nicht sehr lange Berichte drucken.

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.09.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.264.600	84.100	0	4.348.700
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.882.200	47.100	0	3.929.300
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	382.400	37.000	0	419.400
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	382.400	37.000	0	419.400
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	382.400	37.000	0	419.400
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.237.800	84.100	0	4.321.900
die ordentlichen Auszahlungen auf	3.968.400	47.100	0	4.015.500
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	269.400	37.000	0	306.400

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	0	0	0
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	84.300	37.000	0	121.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-84.300	-37.000	0	-121.300
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0	0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	185.100	0	0	185.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-185.100	0	0	-185.100

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 400.000 EUR auf 431.600 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher ... v. H. auf ... v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher ... v. H. auf ... v. H.
2. Gewerbesteuer von bisher ... v. H. auf ... v. H.

§ 6

Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird von bisher 24,503 v. H. auf 23,872 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Schulumlage wird von bisher 13,048 v. H. auf 14,600 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 46,475 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 46,475 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	34.592,85	904.254,13
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	40.000,00	1.239.259,37
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	50.000,00	1.425.459,37

§ 9

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Personalaufwendungen/ Versorgungsaufwendungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Einstellung in Rücklagen
 - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Züssow, den 08.09.2015


Amtsvorsteherin



Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde sind nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 19.10.2015 bis 27.10.2015

während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 204 öffentlich aus.

Züssow, den 08.09.2015



Amtsvorsteherin

Beschlüsse des Amtsausschusses vom 08.09.2015

Öffentlicher Teil

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 B/AA/2015/038

Beschluss:

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.09.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.264.600	84.100	0	4.348.700
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.882.200	47.100	0	3.929.300
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	382.400	37.000	0	419.400
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und	0	0	0	0
Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	382.400	37.000	0	419.400
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	382.400	37.000	0	419.400
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.237.800	84.100	0	4.321.900
die ordentlichen Auszahlungen auf	3.968.400	47.100	0	4.015.500
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	269.400	37.000	0	306.400
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	0	0	0
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	84.300	37.000	0	121.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus				
Investitionstätigkeit auf	-84.300	-37.000	0	-121.300
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0	0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	185.100	0	0	185.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus				
Finanzierungstätigkeit auf	-185.100	0	0	-185.100

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen

Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

wird festgesetzt von bisher 0 EUR
auf 0 EUR.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der

Verpflichtungsermächtigungen

wird festgesetzt von bisher 0 EUR
auf 0 EUR.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur

Sicherung der Zahlungsfähigkeit

wird festgesetzt von bisher 400.000 EUR
auf 437.000 EUR.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Flächen (Grundsteuer A) von bisher ... v. H.
auf ... v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher	... v. H.
	auf	... v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher	... v. H.
	auf	... v. H.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

§ 6**Amtsumlage**

- Die Amtsumlage wird von bisher 24,503 v. H. auf 23,872 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
- Die Schulumlage wird von bisher 13,048 v. H. auf 14,600 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7**Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im

Nachtragsstellenplan ausgewiesenen

Stellen beträgt bisher 46,475 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

und nunmehr 46,475 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushalts- vorvorjahres betrug	34.592,85	904.254,13
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	40.000,00	1.239.259,37
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	50.000,00	1.425.459,37

§ 9**Weitere Vorschriften**

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Personalaufwendungen/
Versorgungsaufwendungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Einstellung in Rücklagen
 - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

2. Geschäftsordnung**B/AA/2015/012****Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung mit folgender Änderung in § 2 Absatz 5 soll hinter den Worten „...als Zuhörer an den Sitzungen des Amtsausschusses...“ in Klammern die Worte „öffentlich und nichtöffentlich“ eingesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

3. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Züssow**B/AA/2015/022****Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Züssow mit der Korrektur in § 10 Absatz 2 Satz 3.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen
* Erweiterungsbau Peenetaleschule Gützkow
- Unterbringung des Einsatzleitwagen der Führungsgruppe des Amte

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.08.2015

Öffentlicher Teil:**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde**

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Bandelin mit folgenden Sätzen:

- 1. Hund	20,00 EUR
- 2. Hund	30,00 EUR
- 3. Hund und jeder weitere	60,00 EUR
- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund	520,00 EUR

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Gemeinde Bandelin

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Gemeinde Bandelin mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

2. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungs-programms Vorpommern

Die Gemeinde hat keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2015.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Rücknahme Beschluss Nr. B/GV B/2011/048 vom 15.09.2011 - Antrag nach § 127 Abs. 5 KV M-V zur Rückübertragung der Gesellschafteranteile an der Wasserwerke Greifswald GmbH

Die Gemeinde Bandelin beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. B/GV B/2011/048 zur Rückübertragung der Gesellschafteranteile an der Wasserwerke Greifswald GmbH.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Maklerauftrag für Grundstücksverkauf
- Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit
- Erwerb/Übertragung eines Grundstücks aus einem Nachlass - abgelehnter Beschluss
- Beschluss Auftragsvergabe - Witterungsschutz Friedhofsmauer Kuntzow

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Bandelin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 313) wird nach Beschlussfassung

der Gemeindevertretung der Gemeinde Bandelin vom 27.08.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

1. Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
2. Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert (§5). Besonders gefährliche Hunde sind solche, die nach § 2 der HundehVO M-V vom 04. Juli 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2011, als gefährliche im Sinne dieser Verordnung gelten sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen.

§ 2

Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
3. Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Entstehung der Steuerschuld

1. Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
3. Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
4. Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
5. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5**Steuermaßstab und Steuersatz**

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 - für den 1. Hund 20,00 EUR
 - für den 2. Hund 30,00 EUR
 - für den 3. und jeden weiteren Hund 60,00 EUR
 - für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund 520,00 EUR
2. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
3. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt werden, gelten als 1. Hunde.
4. Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbeitrag.

§ 6**Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 7**Steuerermäßigungen**

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhaber eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Januar 1999 (GVOBl. M-V S. 221) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

7. Hunde, die als Gebrauchs- oder Begleithunde gehalten werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle vier Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines neuen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8**Züchtersteuer**

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form von Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
2. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
3. Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
4. Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutscher Hundewesen (VdH).
5. Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9**Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden**

Personen, die gewerbsfähig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

1. Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
2. In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
3. Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
 4. Für die als gefährlich eingestuften Hunde wird eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nicht gewährt.

§ 11**Fälligkeit der Steuer**

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als jahressteuer festgesetzt und ist zum 15.02. jeden Jahres fällig.
2. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
3. Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet, wenn der Steuerpflichtige den Hund bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Vorsprache abgemeldet hat.

§ 12**Anzeigepflicht**

1. Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen:
 - Name des Hundehalters
 - Alter des Hundes
 - Hunderasse
 - Datum der Anschaffung
2. Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
3. Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13**Steuermarken**

1. Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
2. Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
3. Steuermarken sind für mehrere Kalenderjahre gültig.
4. Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Hunde-

steuersatzung vom 27.02.2001 und die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 06.11.2001 außer Kraft.

Bandelin, den 16.09.2015


J. v. Behren
Bürgermeisterin

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 18.09.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 18.09.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.10.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bandelin, den 16.09.2015


J. v. Behren
Bürgermeisterin

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Gemeinde Bandelin

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Bandelin vom 27.08.2015 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ erlassen:

Artikel 1**Änderung des § 3 Gebührenmaßstab**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und Untere Tollense/ Mittlere Peene“ vom 19.07.2000, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 22.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha Gebäude- u. Freifläche:	38,20 EUR
b) 1,0 ha Flächen anderer Nutzung:	19,18 EUR
c) 1,0 ha Gartenland:	19,18 EUR
d) 1,0 ha Straßen/Wege/Plätze:	38,36 EUR
e) 1,0 ha Acker-, Grünland:	20,32 EUR
f) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Unland, Ödland, Brachland	9,60 EUR
g) 1,0 ha Teich/Weiher/Sumpf:	9,60 EUR

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bandelin, den 16.09.2015



J. V. Behoe
Bürgermeisterin

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 18.09.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 18.09.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.10.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bandelin, den 16.09.2015



J. V. Behoe
Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Kiesow**Beschlüsse der****Gemeindevertretung vom 14.09.2015****Öffentlicher Teil:****2. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern**

Die Gemeinde hat folgende Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2015:

Die Gemeinde Groß Kiesow verfügt über einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“, der am 10.04.2013 wirksam geworden ist.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Sondergebietes „WEA“ sind in den Entwurf der Zweiten Änderung des RREP aufzunehmen.

Hinweisen möchten wir noch darauf, dass die 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen dienen, eingehalten werden sollten. Die Gemeinde hatte sich bereits im Rahmen der Beteiligung zur Neuaufstellung des RREP im Jahr 2008 klar positioniert, und zwar dass die Abstände zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen aufgrund der Gleichbehandlung 1.000 m betragen sollen. Diese Zusagen hat die Gemeinde Groß Kiesow nicht nur gegenüber den Bürgern in den Ortsteilen Dambeck und Strellin gemacht, sondern auch gegenüber den Bürgern der Nachbargemeinde Züssow, hier deren betroffenen Ortsteile Radlow und Thurow und der Nachbargemeinde Gribow, die von der Einhaltung des 1.000 m Abstandes ebenso betroffen sind.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Groß Kiesow.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	2
	Enthaltungen:	0

Abschnittsbildungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Gehweg an der Hauptstraße (Kreisstraße VG 12)“ in Krebsow

Der Gehweg an der Hauptstraße (Kreisstraße VG 12) in Krebsow wurde im Bereich zwischen dem Anfang der Ortsdurchfahrt und der Einmündung zum Wrangelsburger Weg hinsichtlich der Teileinrichtung „Gehweg“ erneuert. Da sich diese Erneuerungsmaßnahme lediglich auf ein Teilstück der Hauptstraße beschränkt, beschließt

die Gemeindevertretung Groß Kiesow gemäß § 4 der Straßenbaubeitragssatzung, dieses Teilstück auf der Grundlage eines Abschnitts i. S. v. § 8 Abs. 4 KAG abzurechnen. Gleichzeitig gilt die Hauptstraße hinsichtlich der ausgebauten Teileinrichtung in diesem Abschnitt als fertiggestellt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Kostenspaltungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Gehweg an der Hauptstraße (Kreisstraße VG 12)“ in Krebsow

In Krebsow wurde die Hauptstraße (Kreisstraße VG 12) im Bereich zwischen dem Anfang der Ortsdurchfahrt und der Einmündung zum Wrangelsburger Weg hinsichtlich der Teileinrichtung „Gehweg“ erneuert. Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt, dass die Straßenbaubeiträge für die Hauptstraße im o.a. Abschnitt gemäß § 6 der Straßenbaubeitragssatzung für die Teileinrichtung „Gehweg“ im Wege der Kostenspaltung i. S. v. § 7 Abs. 3 KAG erhoben werden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Unbefristete Einstellung einer/s Erziehers/in
- Grundstücksverkauf, Teilfläche aus dem Flurstück 89/107 - **abgelehnter Beschluss** -
- Grundstücksverkauf, Teilfläche aus dem Flurstück 195/1
- Aufhebung des Beschlusses B/GV GK/2013/034 Grundstücksverkauf
- Grundsatzentscheidung zu einem bebauten Grundstück in der Ortslage Dambeck

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Groß Kiesow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung-HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V 2000 S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 313) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow vom 14.09.2015. folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	30,00 EUR
- für den 2. Hund	50,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	75,00 EUR
- Die Steuer für gefährliche Hunde gemäß § 2 der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) beträgt:

- für den 1. gefährlichen Hund	500,00 EUR
- für den 2. gefährlichen Hund	750,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 EUR
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
7. Bei Übernahme von Fundhunden wird dem neuen Tierhalter auf Antrag eine Steuerbefreiung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewährt.

§ 7

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen (Luftlinie).
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 06.09.93 (GVOBl. M-V S. 831) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
4. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
5. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Nachweise vorzulegen und Verpflichtungen einzuhalten:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Für die als gefährlich eingestuften Hunde wird eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nicht gewährt.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Die Steuer ist zum 15.02. jeden Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet, wenn der Steuerpflichtige den Hund bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Vorsprache angemeldet hat.

§ 12**Anzeigepflicht**

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, unter folgenden Angaben anzuzeigen:

1. Name des Hundehalters
2. Alter des Tieres
3. Hunderasse
4. Datum der Anschaffung

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13**Steuermarken**

(1) Jeder Hundehalter erhält nach Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind jeweils für die Dauer der Haltung gültig.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 in der derzeit gültigen Fassung dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hundesteuersatzung 24.06.1996 außer Kraft.

Groß Kiesow, den 21.09.2015


Dr. A. Zacheute
Bürgermeisterin

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 21.09.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 21.09.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.10.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Kiesow, den 21.09.2015


Dr. A. Zacheute
Bürgermeisterin

Gebäude- und Freifläche in 17495 Groß Kiesow, Ortsteil Dambeck

Im Ortsteil Dambeck stehen ab sofort gewerblich nutzbare Räume in einem Gebäude mit Freifläche zur Verfügung.

Das Gebäude wurde bisher als Kfz - Werkstatt und Autohaus genutzt.

nutzbare Gewerbefläche	278,72 qm
Freifläche	397,00 qm



Der Sportverein Dambeck nutzt das Gebäude anteilig und hat einen separaten Zugang. Den Spielern und Besuchern des Vereins wird ein Wegerecht eingeräumt.

Es gibt Einbauten (Heizung, Büroelemente, Rolltor), die in Absprache mit dem vorherigen Nutzer übernommen werden können.

Ansprechpartner im Amt Züssow:

Frau Eberhardt, Tel. 038355 643229, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Büro: 17506 Gützkow, Pommerische Straße 27 (Rathaus)

Postanschrift

Amt Züssow
Gemeinde Groß Kiesow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Gemeinde Groß Polzin

Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Groß Polzin

Die Gemeindevertretung Groß Polzin hat auf ihrer Sitzung am 06.07.2015 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2012 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Groß Polzin, den 11.08.2015


Grabowski
Bürgermeister



Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 17.08.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.10.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2015.

Stadt Gützkow

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 27.08.2015

Öffentlicher Teil:

Beschluss:

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Görs, Armin)

Ergänzungsbeschluss der Stadtvertretung Gützkow zum Abwägungsbeschluss Nr. 007/2014 vom 11.12.2014 zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Bürger zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee in der Fassung von 12-2012

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Beschluss:

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Görs, Armin

Beschluss der Stadtvertretung Gützkow über den Abschluss eines 2. Nachtrages zum Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Beschluss:

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Görs, Armin)

Satzungsbeschluss der Stadtvertretung Gützkow über den Bebauungsplan Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee in der Fassung von 12-2012 ist aus dem beigefügten Auszug aus dem Messtischblatt ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Beschluss:

2. Beteiligung zum Entwurf der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Stadt Gützkow hat folgende Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2015:

Die Stadt Gützkow ist gegen die geplante Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen „14/2015 Behrenhoff“ und „17/2015 Lüssow“ auf dem Gebiet der Stadt Gützkow.

Begründung:

Die 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauN-VO dem Wohnen dienen, müssen eingehalten werden.

Es ist davon auszugehen, dass WEA mit einer üblichen Leistungsklasse von 3 MW und einer Bauhöhe bis zu 200 m aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenschwurf, Schall) die Lebensqualität der Bürger der Stadt Gützkow erheblich einschränkt.

Die natürliche Eigenart der Landschaft wird durch die Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m gestört, auch dahingehend, dass die Anlagen mit Gefahren- und Hindernissignalen ausgestattet werden müssen. Das Orts- und Landschaftsbild wird verunstaltet.

Die Stadt Gützkow hat im Jahr 2005 einen Grundsatzbeschluss zur Nichtausweisung von Eignungsgebieten für WEA gefasst. Dieser Beschluss hat Bestand und soll auch nicht zur Diskussion gestellt werden.

Ebenfalls hat die Gemeinde Lüssow während der Beteiligung zur Neuaufstellung des RREP im Jahre 2007 gegen die Ausweisung von Eignungsgebieten für WEA gestimmt. In der Begründung ging es um die touristische Entwicklung, Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes und um die Nichtberücksichtigung von Naturschutzbelangen (Biotope „Trampermoor“ und „Kranzbusch“, vorhandene Kranichbrutplätze, Feldhecken).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt gemäß §§ 45 ff. der Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das städtebauliche Sondervermögen 2015.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	16	Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. B/GV Kö/2011/008 zur Rückübertragung der Gesellschafteranteile an der Wasserwerke Greifswald GmbH.
	Nein-Stimmen:	0	
	Enthaltungen:	1	

Beschluss:**Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt Gützkow**

Die Stadtvertretung beschließt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt Gützkow“.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Beschluss:**7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Stadt Gützkow und den dazugehörigen Ortsteilen**

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Stadt Gützkow mit den dazugehörigen Ortsteilen und der Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	4

Beschluss:**Einführung einer Satzung zur Koordinierung von freiwilligen Ausgaben/Zuwendungen in den Haushaltsbereichen Schule und Kultur sowie Soziales und Jugend**

Die Stadtvertretung beschließt die Einführung einer Satzung zur Koordinierung von freiwilligen Ausgaben/Zuwendungen in den Haushaltsbereichen Schule und Kultur sowie Soziales und Jugend.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	3

Beschluss:**Rücknahme Beschluss Nr. B/Stv Gü/2011/074 vom 25.08.2011 - Antrag nach § 127 Abs. 5 KV M-V zur Rückübertragung der Gesellschafteranteile an der Wasserwerke Greifswald GmbH**

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. B/Stv Gü/2011/074 zur Rückübertragung der Gesellschafteranteile an der Wasserwerke Greifswald GmbH.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Beschluss:**Rücknahme Beschluss Nr. B/GV Kö/2011/008 vom 15.12.2011 - Antrag nach § 127 Abs. 5 KV M-V zur Rückübertragung der Gesellschafteranteile an der Wasserwerke Greifswald GmbH**

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Grundsatzentscheidung zur Änderung des Auseinandersetzungsvertrages zwischen dem Amt Züssow und der Stadt Gützkow
- Antrag auf Erlass der Gewerbesteuer 2012
- Verkauf eines unbebauten Grundstücks in der Gemarkung Gützkow - August-Bebel-Straße

Bekanntmachung der Stadt Gützkow über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan- Campingplatz“ am Kosenowsee

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee ist aus dem beigefügten Auszug aus dem Messtischblatt ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Gützkow
Flur	4
Flurstücke	18/1, 19/1, 20/1, 20/2, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/1 und 27/1 teilweise
Flur	5
Flurstücke	231/1, 231/2, 232 und 234

Einfahrtsbereich über die Straße zum Kosenowsee und den Fährdamm:

Flur	3
Flurstück	46 teilw.
Flur	5
Flurstücke	224 teilw., 225 teilw. und 278/1 teilw.
Fläche	27.892 qm

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand von Gützkow unmittelbar am Kosenowsee.

Es wird im Norden durch die Straße „Zum Kosenowsee“, im Osten durch den Kosenowsee, im Süden durch Ackerflächen und im Westen durch den Fährdamm begrenzt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVObI. M-V S. 323), und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gützkow vom 27.08.2015 die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee tritt mit Ablauf des 14.10.2015 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

dienstags	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr und
donnerstags	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr und
freitags	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gützkow, den 22.09.2015



Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt Gützkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO) vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1.118), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gützkow vom 27.08.2015 folgende Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt Gützkow erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Die Stundung von Ansprüchen ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Dazu zählt auch die Gewährung von Teilzahlungen, außer im Rahmen der Vollstreckung.

(2) Ansprüche der Stadt Gützkow können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch insgesamt durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine fristgerechte Einziehung der Forderung dieses bewirken würde.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

Eine Stundung erfolgt nicht, wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

(3) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(4) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen zu erheben.

- Die Höhe des Zinssatzes richtet sich für Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach § 234 ff. Abgabenordnung (0,5 % für jeden vollen Monat; § 238 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- Für alle anderen Forderungen der Stadt werden Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, soweit nicht in speziellen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder wenn der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

(5) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden.

Zur Stundung und Zinssenkung sind ermächtigt:

1. von der Fachbereichsleitung Finanzen
bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 5.000,00 EUR
3. vom Hauptausschuss bis 10.000,00 EUR
4. von der Stadtvertretung über 10.000,00 EUR

(6) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere, wenn sie 2.500,00 EUR übersteigen und die Ansprüchen länger als 2 Jahre gestundet werden.

(7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 kann die Stadtvertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen. Eine Stundung in Form von Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruches führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen, auch wenn die Niederschlagung dem Schuldner mitgeteilt wird.

(2) Ansprüche der Stadt dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

(3) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,

- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, zum Beispiel nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, spätestens zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner,
- wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmaßnahmen bestehen,
- wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt,
- wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

(4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. von der Fachbereichsleitung Finanzen
bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister 5.000,00 EUR
3. vom Hauptausschuss bis 10.000,00 EUR
4. von der Stadtvertretung über 10.000,00 EUR

(5) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Fachbereich Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angabe:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erllass von Ansprüchen

(1) Ein Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch.

(2) Ansprüche der Stadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(4) Ansprüche können nur von der Stadtvertretung erlassen werden.

§ 4

Aussetzung der Vollziehung

(1) Aussetzung der Vollziehung ist die Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung eines Verwaltungsaktes. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzen.

(2) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Pflichten eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(3) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.

1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.

2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn

- ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
- die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

(4) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.

(5) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung, Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(6) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Fachbereichsleiter des zuständigen

Fachbereiches mit Zustimmung des Leitenden Verwaltungsbeamten unabhängig von der Art und Höhe des Anspruchs.

§ 5

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt Gützkow im Wege eines Vergleichs.

§ 6

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Stadt Gützkow, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Gützkow“ vom 12.11.1998, zuletzt geändert am 27.09.2001 außer Kraft.

Gutzkow, den 23.09.2015



Diese
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 29.09.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 29.09.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.10.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gutzkow, den 23.09.2015



Diese
Bürgermeisterin

Gemeinde Klein Bünzow

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Klein Bünzow

Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow am 10.08.2015 folgende Geschäftsordnung:

Inhalt der Geschäftsordnung

Präambel

1. Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 1 Sitzungen der Gemeindevertretung
- § 2 Teilnahme
- § 3 Medien
- § 4 Beschlussvorlagen und Anträge
- § 5 Tagesordnung

2. Verhandlungsordnung

- § 6 Sitzungsablauf
- § 7 Worterteilung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

3. Beschlussfassung und Niederschrift

- § 9 Ablauf der Abstimmung
- § 10 Wahlen
- § 11 Niederschrift

4. Ordnungsbestimmungen

- § 12 Ordnungsmaßnahmen
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

5. Ausschüsse

- § 14 Ausschussarbeit

6. Schlussbestimmungen

- § 15 Datenschutz
- § 16 Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 Sprachformen
- § 18 Inkrafttreten

1. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 1

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Sitzung ist bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht einzubeziehen. Die schriftliche Einladung gilt am 2. Tage nach Versendung als zugegangen.

(3) Mitglieder der Gemeindevertretung können ihre Einladungen elektronisch statt schriftlich erhalten. Ist die elektronische Einladungsform gewünscht, teilen sie dies schriftlich mit Angabe ihrer persönlichen E-Mail-Adresse dem Bürgermeister mit. Alle Änderungen der ange-

gebenen persönlichen E-Mail-Anschrift sind umgehend schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen.

Eine elektronisch verschickte Einladung gilt am Tag nach dem Versenden als zugegangen.

§ 2

Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

(4) Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, können als Zuhörer am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben. Sie haben kein Mitwirkungs- und Stimmrecht.

§ 3

Medien

(1) Die Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung.

Der Bürgermeister kann Vertretern der Medien vor der Sitzung Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, zur Verfügung stellen.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden und für dringliche Sitzungen gilt Satz 1 nicht.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 29 (1) der Kommunalverfassung M-V durch den Bürgermeister festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Tagesordnungspunkte, die nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

(3) Die Gemeindevertretung kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

2. Verhandlungsordnung

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung soll in folgender Reihenfolge verhandelt werden:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
3. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
4. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Abwicklung der Tagesordnung

(2) Der Bürgermeister gibt im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung in TOP 6 die im nichtöffentlichen Teil der vorherigen Sitzung gefassten Beschlüsse entsprechend § 31 (3) der Kommunalverfassung bekannt.

(3) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7

Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldung, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.

(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

(6) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussverweisung
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g) Antrag auf Abschluss der Rednerliste
- h) Antrag auf Schluss der Aussprache
- i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- j) Antrag auf namentliche Abstimmung
- k) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
- l) Antrag auf geheime Wahl
- m) Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit

(4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

3. Beschlussfassung und Niederschrift

§ 9

Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag oder die Beschlussvorlage zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Bürgermeister die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) zustimmen,
- b) ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

§ 10

Wahlen

(1) Bei geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand mit 2 Mitgliedern bestimmt. Verwaltungsmitarbeiter des Amtes Züssow können einbezogen werden.

(2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht.

(4) Hat eine Verhältniswahl zu erfolgen, ist nach dem Hare/Niemeyer Verfahren zu wählen:

Die Sitzansprüche werden nach der Formel: „Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag multipliziert mit der An-

zahl der zu vergebenen Sitze und dann dividiert durch die Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmen“ errechnet. Das Ergebnis vor dem Komma bestimmt über die Anzahl der Sitze. Sind danach noch nicht alle Sitze verteilt, entscheidet die höchste Zahl hinter dem Komma.

(5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zum Zwecke der Durchführung von Wahlen nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 11

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Ausfertigung dieser Niederschrift wird durch das Amt Züssow ein Protokollant eingesetzt.

Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie die Namen der geladenen Gäste und Sachverständigen
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
- g) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- h) die Tagesordnung
- i) Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- j) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter
- n) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und ist den Gemeindevertretern mit Ladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten durch ein Ratsinformationssystem (Internet) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu bestätigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Sie sind im Protokoll zu vermerken.

4. Ordnungsbestimmungen

§ 12

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister ihnen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen vollständigen Sitzungsausschluss verhängen. Wurde in der laufenden Sitzung bereits eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt, genügt ein weiterer Ordnungsverstoß, um eine erneute Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

(3) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind im Sitzungsraum nicht gestattet.

5. Ausschüsse

§ 14

Ausschussarbeit

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde.

(2) Für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls wird in der Ausschuss-Sitzung ein Ausschussmitglied als Protokollant bestimmt. Die Protokolle der Ausschüsse sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und den Ausschussmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung zugesendet werden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Ausschüsse im Internet (Ratsinformationssystem). Sachkundige Einwohner erhalten diese Möglichkeit für die Einladungen und Protokolle des Ausschusses, in den sie gewählt wurden.

(4) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben je nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.

6. Schlussbestimmungen

§ 15

Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmten Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche

gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Vertrauliche Unterlagen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich und einsehbar sind. Sie sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

§ 16

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 17

Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.04.2005 außer Kraft.

Klein Bünzow, den 11.09.2015



Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Klein Bünzow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146) sowie § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung-HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 313) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow vom 10.08.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Steuergegenstand**

1. Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
2. Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert (§ 5). Besonders gefährliche Hunde sind solche, die nach § 2 der HundehVO M-V vom 04. Juli 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2011, als gefährliche im Sinne dieser Verordnung gelten sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen.

§ 2**Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
3. Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3**Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4**Beginn und Ende der Steuerpflicht
Entstehung der Steuerschuld**

1. Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
3. Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
4. Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
5. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5**Steuermaßstab und Steuersatz**

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 - für den 1. Hund 25,00 EUR
 - für den 2. Hund 50,00 EUR

- für den 3. und jeden weiteren Hund 75,00 EUR
 - für den 1. gefährlichen Hund 500,00 EUR
 - für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund 750,00 EUR
2. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
 3. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt werden, gelten als 1. Hunde.
 4. Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6**Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 7**Steuerermäßigungen**

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhaber eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Januar 1999 (GVO-BI. M-V S. 221) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
7. Hunde, die als Gebrauchs- oder Begleithunde gehalten werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle vier Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines neuen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8**Züchtersteuer**

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form einer Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
2. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
3. Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
4. Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutscher Hundewesen (VdH).
5. Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9**Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden**

Personen, die gewerbsfähig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

1. Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
2. In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
3. Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
4. Für die als gefährlich eingestuften Hunde wird eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nicht gewährt.

§ 11**Fälligkeit der Steuer**

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
2. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
3. Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet, wenn der Steuerpflichtige den Hund bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Vorsprache abgemeldet hat.

§ 12**Anzeigepflicht**

1. Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen:
 - Name des Hundehalters
 - Alter des Hundes
 - Hunderasse
 - Datum der Anschaffung
2. Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
3. Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13**Steuermarken**

1. Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
2. Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
3. Steuermarken sind für mehrere Kalenderjahre gültig.
4. Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hundesteuersatzung vom 27.11.2000 außer Kraft.

Klein Bünzow, den 14.09.2015




Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 22.09.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 22.09.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.10.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Klein Bünzow, den 14.09.2015



Jürgen
Bürgermeister

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Klein Bünzow

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 10.08.2015 folgende Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

Artikel 1**Änderung des § 3 Gebührenmaßstab**

Die Satzung der Gemeinde Klein Bünzow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 04.05.2001, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 10.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Änderung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha Gebäude- u. Freifläche	25,25 EUR
b) 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	14,85 EUR
c) 1,0 ha Gartenland	14,85 EUR
d) 1,0 ha Straßen und Wege	29,69 EUR
e) 1,0 ha Acker- und Grünland	15,95 EUR
f) 1,0 ha Wald-, Un- und Brachland	7,47 EUR
g) 1,0 ha Teich, Weiher, Sumpf, Moor	7,47 EUR

Artikel 2**§ 7 Inkrafttreten**

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Klein Bünzow, den 14.09.2015



Jürgen
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 22.09.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 22.09.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.10.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Klein Bünzow, den 14.09.2015



Jürgen
Bürgermeister

Gemeinde Lühammsdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.09.2015

Öffentlicher Teil:**2. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern**

Die Gemeinde hat folgende Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2015:

Die Gemeinde Lühammsdorf ist gegen die Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Karlsburg (16/2015), angrenzend an das Gemeindegebiet Lühammsdorf.

Begründung:

Die 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauN-VO dem Wohnen dienen, werden nicht eingehalten.

Es ist davon auszugehen, dass WEA mit einer üblichen Leistungsklasse von 3 MW und einer Bauhöhe bis zu 200 m aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) die Lebensqualität der Bürger der Gemeinde Lühmansdorf erheblich einschränkt.

Die natürliche Eigenart der Landschaft wird durch die Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m gestört, auch dahingehend, dass die Anlagen mit Gefahren- und Hindernissignalen ausgestattet werden müssen. Das Orts- und Landschaftsbild wird verunstaltet.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Gemeindliches Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V ab 01.05.2015 für die Kindertagesstätte „Benjamin“ in Lühmansdorf

Die Gemeindevertretung Lühmansdorf erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V ab 01.05.2015 für die Kindertagesstätte „Benjamin“ in Lühmansdorf.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Durchführung des Straßenwinterdienstes im Gebiet der Gemeinde Lühmansdorf
- Beschluss zum Abschluss einer Vereinbarung zur Überlassung des Anbaustreuers mit der Gemeinde Karlsburg und mit der Gemeinde Wrangelsburg

Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 03.09.2015

Öffentlicher Teil:

Städtebaulicher Vertrag - Solarpark Lentschow

Die Gemeindevertretung beschließt den Städtebaulichen Vertrag für die Erarbeitung der Bauleitplanungen in der Gemeinde Murchin und der Übernahme von Bauleitplanungskosten für den Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes i. V. m. dem B-Plan Nr. 2. zu vertagen bis die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

2. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeinde hat keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2015.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Murchin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Murchin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012.

Gleichzeitig wurden die außerplanmäßige Ausgaben im Finanzhaushalt auf den Kostenstellen 11401.000/09600000 in Höhe von 94.240,00 EUR, 16200.000/08270000 in Höhe von 423,55 EUR sowie 55100.000/08270000 in Höhe von 650,74 EUR beschlossen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Neumann, Peter)

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Murchin lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Murchin

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Murchin mit folgender Änderung:

für den 1. Hund	30,00 EUR
für den 2. Hund	40,00 EUR
für den 3. und jeden weiteren Hund	55,00 EUR
für den 1. gefährlichen Hund	550,00 EUR
für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund	1.100,00 EUR

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2000 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Murchin

Die Gemeinde Murchin beschließt die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Murchin mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

Überplanmäßige Auszahlung im Produkt 54101000/Gemeindestraßen)

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 7.000,00 EUR im Produkt 54101000 (Gemeindestraßen) für das Sachkonto 52338000 (Unterhaltung Straßen).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksverkauf in Murchin/Pinnow - Renaturierung Polder Immenstädt/Pinnow
- Verwendung einer Spende
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Dachdecker- u. Dachklempnerarbeiten Gemeindehaus Murchin, Dorfstr. 50
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Errichtung 2 Aufstellflächen im Ortsteil Lentschow
- Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Durchführung des Straßenwinterdienstes im Gebiet der Gemeinde Murchin
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Reparatur eines Straßenabschnittes in Murchin (Straße Rtg. Kita)
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Reparatur eines Abschnittes an der Verbindungsstraße Libnow - Kreisstraße 32

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Murchin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung-HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 313) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Murchin vom 03.09.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

1. Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
2. Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert (§ 5). Besonders gefährliche Hunde sind solche, die nach § 2 der HundehVO M-V vom 04. Juli 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2011, als gefährliche im Sinne dieser Verordnung gelten sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen.

§ 2

Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder

Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

3. Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Entstehung der Steuerschuld

1. Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
3. Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
4. Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
5. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- für den 1. Hund	30,00 EUR
- für den 2. Hund	40,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	55,00 EUR
- für den 1. gefährlichen Hund	550,00 EUR
- für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund	1.100,00 EUR
2. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
3. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt werden, gelten als 1. Hunde.
4. Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der

Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.

3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 7

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhaber eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Januar 1999 (GVO-Bl. M-V S. 221) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
7. Hunde, die als Gebrauchs- oder Begleithunde gehalten werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle vier Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines neuen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8

Züchtersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form von Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
2. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
3. Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
4. Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.

3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutscher Hundewesen (VdH).
5. Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsfähig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

1. Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
2. In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
3. Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
4. Für die als gefährlich eingestuften Hunde wird eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nicht gewährt.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als jahressteuer festgesetzt und ist zum 15.02. jeden Jahres fällig.
2. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
3. Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet, wenn der Steuerpflichtige den Hund bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Vorsprache abgemeldet hat.

§ 12

Anzeigepflicht

1. Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen:
 - Name des Hundehalters
 - Alter des Hundes
 - Hunderasse
 - Datum der Anschaffung

2. Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
3. Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13

Steuermarken

1. Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
2. Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
3. Steuermarken sind für mehrere Kalenderjahre gültig.
4. Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hundesteuersatzung vom 29.01.2001 außer Kraft.

Murchin, den 15.09.2015




Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 22.09.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 22.09.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.10.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Murchin, den 15.09.2015



Fünfte Satzungen zur Änderung der Satzung vom 15.12.2000 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Murchin

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie die §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Murchin vom 03.09.2015 folgende Fünfte Satzungen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung der Gemeinde Murchin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 15.12.2000, zuletzt geändert durch die 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 30.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha	Gebäude- u. Freifläche	= 25,26 EUR
b) 1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	= 14,88 EUR
c) 1,0 ha	Gartenland	= 14,88 EUR
d) 1,0 ha	landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche	= 15,96 EUR
e) 1,0 ha	forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Unland/Ödland/Brachland	= 7,42 EUR
f) 1,0 ha	sonstige befestigte Flächen (z. B. Straßen, Wege u. Plätze)	= 29,76 EUR
g) 1,0 ha	See, Teich, Weiher, Sumpf	= 7,42 EUR
2. für das Schöpfwerk wird folgender Hebesatz zum Ansatz gebracht:
Schöpfwerk Klotzow - Pinnow = 9,38 EUR

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 15. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Murchin, den 17.09.2015




Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 22.09.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 22.09.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.10.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Murchin, den 17.09.2015



P. Dünn
Bürgermeister

Gemeinde Rubkow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.08.2015

Öffentlicher Teil:**Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Rubkow**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Rubkow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Höcker, Manfred)

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Rubkow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Übertragung von Befugnissen auf den Bürgermeister bezüglich der Bauleitplanung benachbarter Gemeinden

Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung zur Bauleitplanung benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB auf den Bürgermeister in Abstimmung mit dem stellv. Bürgermeister.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde:

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Rubkow“.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rubkow

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 21.900,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 21102.000/52543000 - Schulkostenbeiträge (Grundschule) und von 12.000,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 21502.000/52543000 - Schulkostenbeiträge (Regionale Schule)

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 21.900,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 21102.000/52543000 - Schulkostenbeiträge (Grundschule) und von 12.000,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 21502.000/52543000 - Schulkostenbeiträge (Regionale Schule).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

2. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeinde hat keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2015.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Rubkow

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Rubkow mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.12.2001 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom Peenestrom“ für die Gemeinde Rubkow

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom Peenestrom“ für die Gemeinde Rubkow mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Rubkow

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Rubkow

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz Punkt 1 wird wie folgt beschlossen:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	20,00 Euro
- für den 2. Hund	30,00 Euro
- für den 3. und jeden weiteren Hund	40,00 Euro
- für den 1. gefährlichen Hund	400,00 Euro
- für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 Euro

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	2
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Umschuldung eines Darlehens i. H. v. 73.790,80 EUR zum 30.04.2015 - Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters -
- Befristete Einstellung eines Gemeindearbeiters auf geringfügiger Basis
- Auftragsvergabe: Bau eines Folienlöschteiches in Zarrentin
- Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf dem Gebiet der Gemeinde Rubkow

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Rubkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO) vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1.118), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rubkow vom 26.08.2015 folgende Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Rubkow erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Die Stundung von Ansprüchen ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Dazu zählt auch die Gewährung von Teilzahlungen, außer im Rahmen der Vollstreckung.

(2) Ansprüche der Gemeinde Rubkow können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch insgesamt durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine fristgerechte Einziehung der Forderung dieses bewirken würde.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

Eine Stundung erfolgt nicht, wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

(3) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(4) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen zu erheben.

- Die Höhe des Zinssatzes richtet sich für Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach § 234 ff. Abgabenordnung (0,5 % für jeden vollen Monat; § 238 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- Für alle anderen Forderungen der Gemeinde werden Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, soweit nicht in speziellen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder wenn der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

(5) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden. Zur Stundung und Zinssenkung sind ermächtigt:

1. von der Fachbereichsleiterin Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(6) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere, wenn sie 2.500,00 EUR übersteigen und die Ansprüchen länger als 2 Jahre gestundet werden.

(7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 kann die Gemeindevertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen. Eine Stundung in Form von Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.

§ 2**Niederschlagung von Ansprüchen**

(1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruches führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen, auch wenn die Niederschlagung dem Schuldner mitgeteilt wird.

(2) Ansprüche der Gemeinde dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

(3) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,

- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, zum Beispiel nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, spätestens zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner,
- wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmaßnahmen bestehen,
- wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt,
- wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

(4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. von der Fachbereichsleiterin Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(5) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Fachbereich Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angabe:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3**Erlass von Ansprüchen**

(1) Ein Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch.

(2) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu

befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(4) Ansprüche können nur von der Gemeindevertretung erlassen werden.

§ 4**Aussetzung der Vollziehung**

(1) Aussetzung der Vollziehung ist die Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung eines Verwaltungsaktes. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzen.

(2) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(3) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.

1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.

2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn

- ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
- die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

(4) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.

(5) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung, Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(6) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Fachbereichsleiter des zuständigen Fachbereiches mit Zustimmung des Leitenden Verwaltungsbeamten unabhängig von der Art und Höhe des Anspruchs.

§ 5**Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privat-rechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

§ 6**Gültigkeit anderer Vorschriften**

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Rubkow, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Rubkow“ vom 09.09.1996 außer Kraft.

Rubkow, den 17.09.2015



M. Höcker
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 01.10.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 01.10.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.10.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Rubkow, den 17.09.2015



M. Höcker
Bürgermeister

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.12.2001 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom Peenestrom“ für die Gemeinde Rubkow

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie die §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rubkow vom 26.08.2015 folgende Fünfte Sat-

zung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom Peenestrom“ erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung der Gemeinde Rubkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 03.12.2001, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom Peenestrom“ vom 01.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a)	1,0 ha	Gebäude- u. Freifläche:	28,40 EUR
b)	1,0 ha	Fläche a. Nutzung:	14,20 EUR
c)	1,0 ha	Gartenland	14,20 EUR
d)	1,0 ha	sonstige befestigte Fläche (Straßen u. Wege)	28,40 EUR
e)	1,0 ha	landwirtschaftliche oder gleichartig genutzte Fläche	14,19 EUR
f)	1,0 ha	forstwirtschaftlich genutzte Fläche	7,10 EUR
g)	1,0 ha	Ödland/Unland/Brachland/ See/Weiher:	7,10 EUR

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Rubkow, den 29.09.2015

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 30.09.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 30.09.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.10.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Rubkow, den 29.09.2015



M. Höcker
Bürgermeister



Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Rubkow

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rubkow vom 26.08.2015 folgende Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung der Gemeinde Rubkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 03.12.2001, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 01.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Änderung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a)	1,0 ha	Gebäude- u. Freifläche	16,83 EUR
b)	1,0 ha	Flächen and. Nutzung	9,89 EUR
c)	1,0 ha	Gartenland	9,89 EUR
d)	1,0 ha	Straßen und Wege	19,86 EUR
e)	1,0 ha	Acker- und Grünland	11,00 EUR
f)	1,0 ha	Wald-, Un- und Brachland	4,96 EUR

Artikel 2

§ 7

Inkrafttreten

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Rubkow, den 29.09.2015


M. Höcker
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 30.09.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 30.09.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.10.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Rubkow, den 29.09.2015


M. Höcker
Bürgermeister

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rubkow

Inhalt der Geschäftsordnung

Präambel

1. Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 1 Sitzungen der Gemeindevertretung
- § 2 Teilnahme
- § 3 Medien
- § 4 Beschlussvorlagen und Anträge
- § 5 Tagesordnung

2. Verhandlungsordnung

- § 6 Sitzungsablauf
- § 7 Worterteilung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

3. Beschlussfassung und Niederschrift

- § 9 Ablauf der Abstimmung
- § 10 Wahlen
- § 11 Niederschrift

4. Ordnungsbestimmungen

- § 12 Ordnungsmaßnahmen
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

5. Ausschüsse

- § 14 Ausschussarbeit

6. Schlussbestimmungen

- § 15 Datenschutz
- § 16 Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 Sprachformen
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der Hauptsatzung der Gemeinde Rubkow beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Rubkow am 26.08.2015 folgende Geschäftsordnung:

1. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 1

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Sitzung ist bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht einzubeziehen. Die schriftliche Einladung gilt am 2. Tage nach Versendung als zugegangen.

(3) Mitglieder der Gemeindevertretung können ihre Einladungen elektronisch statt schriftlich erhalten. Ist die elektronische Einladungsform gewünscht, teilen sie dies schriftlich mit Angabe ihrer persönlichen E-Mail-Adresse dem Bürgermeister mit. Alle Änderungen der angegebenen persönlichen E-Mail-Anschrift sind umgehend schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen.

Eine elektronisch verschickte Einladung gilt am Tag nach dem Versenden als zugegangen.

§ 2

Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

(4) Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, können als Zuhörer am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben. Sie haben kein Mitwirkungs- und Stimmrecht.

§ 3

Medien

(1) Die Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung.

Der Bürgermeister kann Vertretern der Medien vor der Sitzung Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, zur Verfügung stellen.

(2) Vertreter der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden und für dringliche Sitzungen gilt Satz 1 nicht.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 29 (1) der Kommunalverfassung M-V durch den Bürgermeister festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Tagesordnungspunkte, die nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

(3) Die Gemeindevertretung kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

2. Verhandlungsordnung

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung soll in folgender Reihenfolge verhandelt werden:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
3. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
4. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Abwicklung der Tagesordnung

(2) Der Bürgermeister gibt im öffentlichen Teil der Gemeindevertreterversammlung in TOP 6 die im nichtöffentlichen Teil der vorherigen Sitzung gefassten Beschlüsse entsprechend § 31 (3) der Kommunalverfassung bekannt.

(3) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7

Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldung, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.

(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

(6) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 8**Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussverweisung
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g) Antrag auf Abschluss der Rednerliste
- h) Antrag auf Schluss der Aussprache
- i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- j) Antrag auf namentliche Abstimmung
- k) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
- l) Antrag auf geheime Wahl
- m) Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit

(4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

3. Beschlussfassung und Niederschrift**§ 9****Ablauf der Abstimmung**

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag oder die Beschlussvorlage zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Bürgermeister die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) zustimmen,
- b) ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

§ 10**Wahlen**

(1) Bei geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand mit 2 Mitgliedern bestimmt. Verwaltungsmitarbeiter des Amtes Züssow können einbezogen werden.

(2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht.

(4) Hat eine Verhältniswahl zu erfolgen, ist nach dem Hare/Niemeyer Verfahren zu wählen:

Die Sitzansprüche werden nach der Formel: „Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag multipliziert mit der Anzahl der zu vergebenen Sitze und dann dividiert durch die Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmen“ errechnet. Das Ergebnis vor dem Komma bestimmt über die Anzahl der Sitze. Sind danach noch nicht alle Sitze verteilt, entscheidet die höchste Zahl hinter dem Komma.

(5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zum Zwecke der Durchführung von Wahlen nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 11**Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Ausfertigung dieser Niederschrift wird durch das Amt Züssow ein Protokollant eingesetzt.

Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie die Namen der geladenen Gäste und Sachverständigen
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
 - g) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
 - h) die Tagesordnung
 - i) Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - j) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter
 - n) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und ist den Gemeindevertretern mit Ladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten durch ein Ratsinformationssystem (Internet) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu bestätigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Sie sind im Protokoll zu vermerken.

4. Ordnungsbestimmungen**§ 12****Ordnungsmaßnahmen**

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister ihnen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen vollständigen Sitzungsausschluss verhängen. Wurde in der laufenden Sitzung bereits eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt, genügt ein weiterer Ordnungsverstoß, um eine erneute Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

(3) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind im Sitzungsraum nicht gestattet.

5. Ausschüsse

§ 14

Ausschussarbeit

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde.

(2) Für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls wird in der Ausschuss-Sitzung ein Ausschussmitglied als Protokollant bestimmt. Die Protokolle der Ausschüsse sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und den Ausschussmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung zugesendet werden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Ausschüsse im Internet (Ratsinformationssystem). Sachkundige Einwohner erhalten diese Möglichkeit für die Einladungen und Protokolle des Ausschusses, in den sie gewählt wurden.

(4) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben je nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.

6. Schlussbestimmungen

§ 15

Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu Unterlagen, die personenbe-

zogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimm- baren Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Vertrauliche Unterlagen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich und einsehbar sind. Sie sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

§ 16

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 17

Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung von 2005 außer Kraft.

Rubkow, den 29.09.2015


M. Höcker
Bürgermeister

Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de und Bekanntmachungen am 01.10.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2015 am 14.10.2015.

Gemeinde Wrangelsburg

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Wrangelsburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung-HundeVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V 2000 S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 313) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wrangelsburg vom 17.08.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht,

bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| - für den 1. Hund | 30,00 EUR |
| - für den 2. Hund | 50,00 EUR |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund | 75,00 EUR |

Die Steuer für gefährliche Hunde gemäß § 2 der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundeVO M-V) beträgt:

- | | |
|---|--------------|
| - für den 1. gefährlichen Hund | 500,00 EUR |
| - für den 2. gefährlichen Hund | 750,00 EUR |
| - für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.000,00 EUR |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
7. Bei Übernahme von Fundhunden wird dem neuen Tierhalter auf Antrag eine Steuerbefreiung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewährt.

§ 7

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen (Luftlinie).
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der oder des Jagd- oder Forstschutzes

gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 06.09.93 (GVObI. M-V S. 831) mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
4. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
5. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Nachweise vorzulegen und Verpflichtungen einzuhalten:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) Für die als gefährlich eingestuften Hunde wird eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nicht gewährt.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Die Steuer ist zum 15.02. jeden Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet, wenn der Steuerpflichtige den Hund bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Vorsprache angemeldet hat.

§ 12

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens, oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, unter folgenden Angaben anzuzeigen:

1. Name des Hundehalters
2. Alter des Hundes
3. Hunderasse
4. Datum der Anschaffung

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 1 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13

Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind jeweils für die Dauer der Haltung gültig.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgaben-

gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 in der derzeit gültigen Fassung dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hundesteuersatzung vom 24.04.1996 außer Kraft.

Wrangelsburg, den 15.09.2015



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 23.09.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 23.09.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.10.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wrangelsburg, den 15.09.2015

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Wrangelsburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO) vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1.118), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 17.08.2015 folgende Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Wrangelsburg erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Die Stundung von Ansprüchen ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Dazu zählt auch die

Gewährung von Teilzahlungen, außer im Rahmen der Vollstreckung.

(2) Ansprüche der Gemeinde Wrangelsburg können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch insgesamt durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine fristgerechte Einziehung der Forderung dieses bewirken würde.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

Eine Stundung erfolgt nicht, wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

(3) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(4) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist Stundungszinsen zu erheben.

- Die Höhe des Zinssatzes richtet sich für Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach § 234 ff. Abgabenordnung (0,5 % für jeden vollen Monat; § 238 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- Für alle anderen Forderungen der Gemeinde werden Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, soweit nicht in speziellen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder wenn der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

(5) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden.

Zur Stundung und Zinssenkung sind ermächtigt:

1. von der Fachbereichsleiterin Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(6) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere, wenn sie 2.500,00 EUR übersteigen und die Ansprüchen länger als 2 Jahre gestundet werden.

(7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 kann die Gemeindevertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen. Eine Stundung in Form von Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.

§ 2**Niederschlagung von Ansprüchen**

(1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruches führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen, auch wenn die Niederschlagung dem Schuldner mitgeteilt wird.

(2) Ansprüche der Gemeinde dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

(3) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,

- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, zum Beispiel nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, spätestens zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner,
- wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmaßnahmen bestehen,
- wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt,
- wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

(4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. von der Fachbereichsleiterin Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(5) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Fachbereich Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angabe:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3**Erlass von Ansprüchen**

(1) Ein Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch.

(2) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(4) Ansprüche können nur von der Gemeindevertretung erlassen werden.

§ 4**Aussetzung der Vollziehung**

(1) Aussetzung der Vollziehung ist die Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung eines Verwaltungsaktes. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzen.

(2) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(3) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.

1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.

2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn

- ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
- die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

(4) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.

(5) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung, Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(6) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Fachbereichsleiter des zuständigen Fachbereiches mit Zustimmung des Leitenden Verwaltungsbeamten unabhängig von der Art und Höhe des Anspruchs.

§ 5**Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

§ 6**Gültigkeit anderer Vorschriften**

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Wrangelsburg, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Wrangelsburg“ vom 15.03.2006 außer Kraft.

Wrangelsburg, den 15.09.2015




Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 29.09.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 29.09.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.10.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wrangelsburg, den 15.09.2015



Gemeinde Ziethen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.09.2015

Öffentlicher Teil:

2. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeinde hat keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2015.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	4
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Um-

lagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Ziethen

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Ziethen mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	4
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ziethen

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde Ziethen mit folgender Änderung:

1. Hunde	25,00 EUR/Jahr
2. Hund	30,00 EUR/Jahr
3. und jeder weitere Hund	40,00 EUR/Jahr
Für den 1. gefährlichen Hund	600,00 EUR/Jahr
Für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund	1.200,00 EUR/Jahr

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	4
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Annahme von Spenden (5 Beschlüsse)
- Beschluss zur Auftragsvergabe
 - *Beschaffung Hochdrucklöschgerät FF Ziethen/Menzlin
- Umschuldung von 2 Darlehen i. H. v. 62.886,66 EUR (22.941,75 EUR und 39.944,91 EUR) zum 30.09.2015

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ziethen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung-HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 313) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen vom 07.09.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

1. Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
2. Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert (§ 5). Besonders gefährliche Hunde sind solche, die nach § 2 der HundehVO M-V vom 04. Juli 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2011, als gefährliche im Sinne dieser Verordnung gelten sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen.

§ 2**Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
3. Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3**Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4**Beginn und Ende der Steuerpflicht****Entstehung der Steuerschuld**

1. Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
3. Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
4. Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
5. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5**Steuermaßstab und Steuersatz**

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	25,00 EUR
- für den 2. Hund	30,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	40,00 EUR
- für den 1. gefährlichen Hund	600,00 EUR
- für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund	1.200,00 EUR
2. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
3. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt werden, gelten als 1. Hunde.
4. Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6**Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 7**Steuerermäßigungen**

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhaber eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Januar 1999 (GVO-Bl. M-V S. 221) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
7. Hunde, die als Gebrauchs- oder Begleithunde gehalten werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle vier Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines neuen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8**Züchtersteuer**

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form von Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
2. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
3. Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

4. Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutscher Hundewesen (VdH).
5. Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsfähig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

1. Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
2. In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
3. Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
4. Für die als gefährlich eingestuften Hunde wird eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nicht gewährt.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
2. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
3. Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet, wenn der Steuerpflichtige den Hund bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Vorsprache abgemeldet hat.

§ 12

Anzeigepflicht

1. Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen:
 - Name des Hundehalters
 - Alter des Hundes
 - Hunderasse
 - Datum der Anschaffung
2. Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
3. Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13

Steuermarken

1. Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
2. Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
3. Steuermarken sind für mehrere Kalenderjahre gültig.
4. Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hundesteuersatzung vom 12.06.2001 außer Kraft.

Ziethen, den 22.09.2015


Schenck
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 28.09.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 28.09.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.10.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße

ße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ziethen, den 22.09.2015



Schmoldt
Bürgermeister

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene-Anklam“ für die Gemeinde Ziethen

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ziethen vom 07.09.2015 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung der Gemeinde Ziethen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 08.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Änderung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a)	1,0 ha Gebäude- u. Freifläche	22,24 EUR
b)	1,0 ha Flächen anderer Nutzung	14,85 EUR
c)	1,0 ha Gartenland	14,85 EUR
d)	1,0 ha Straßen und Wege	29,70 EUR
d)	1,0 ha Acker- und Grünland	16,05 EUR
e)	1,0 ha Wald-, Un- und Brachland	7,42 EUR

Der Hebesatz für den Deich Ziethen I beträgt 216,57 EUR/ha.

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Ziethen, den 22.09.2015



Schmoldt
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 28.09.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 28.09.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.10.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ziethen, den 22.09.2015



Schmoldt
Bürgermeister

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.09.2015

Öffentlicher Teil:

2. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeinde hat folgende Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2015:

Die 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauN-VO dem Wohnen dienen, müssen eingehalten werden. Auch hat sich die Gemeinde bereits im Rahmen der Beteiligung zur Neuaufstellung des RREP im Jahr 2008 klar positioniert, und zwar dass die Abstände zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen aufgrund der Gleichbehandlung 1.000 m betragen sollen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil:

- Abschluss Erbbaurechtsvertrag
- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Züssow - ehemaliger Jugendclub

- Windpark Züssow - Übernahme- und Änderungsvertrag zum Nutzungsvertrag vom 24.07./15.08.2012
- Auftragsvergabe - BV Toranlage für den Friedhof Züssow

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Züssow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO) vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1.118), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Züssow vom 16.07.2015 folgende Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Züssow erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Die Stundung von Ansprüchen ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Dazu zählt auch die Gewährung von Teilzahlungen, außer im Rahmen der Vollstreckung.

(2) Ansprüche der Gemeinde Züssow können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch insgesamt durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine fristgerechte Einziehung der Forderung dieses bewirken würde.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

Eine Stundung erfolgt nicht, wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

(3) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(4) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist Stundungszinsen zu erheben.

- Die Höhe des Zinssatzes richtet sich für Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach § 234 ff. Abgabenordnung (0,5 % für jeden vollen Monat; § 238 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- Für alle anderen Forderungen der Gemeinde werden Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in

der jeweils gültigen Fassung erhoben, soweit nicht in speziellen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder wenn der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

(5) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden.

Zur Stundung und Zinssenkung sind ermächtigt:

1. von der Fachbereichsleitung Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(6) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere, wenn sie 2.500,00 EUR übersteigen und die Ansprüchen länger als 2 Jahre gestundet werden.

(7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 kann die Gemeindevertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen. Eine Stundung in Form von Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruches führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen, auch wenn die Niederschlagung dem Schuldner mitgeteilt wird.

(2) Ansprüche der Gemeinde dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

(3) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,

- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, zum Beispiel nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, spätestens zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner,
- wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmaßnahmen bestehen,
- wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt,
- wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

(4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. von der Fachbereichsleitung Finanzen bis 500,00 EUR
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EUR

(5) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Fachbereich Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angabe:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

(1) Ein Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch.
 (2) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(4) Ansprüche können nur von der Gemeindevertretung erlassen werden.

§ 4

Aussetzung der Vollziehung

(1) Aussetzung der Vollziehung ist die Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung eines Verwaltungsaktes. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzen.

(2) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(3) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.

1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.
2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
 - ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 - die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

(4) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.

(5) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung, Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(6) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Fachbereichsleiter des zuständigen Fachbereiches mit Zustimmung des Leitenden Verwaltungsbeamten unabhängig von der Art und Höhe des Anspruchs.

§ 5

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

§ 6

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Züssow, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Züssow“ vom 20.04.2006 außer Kraft.

Züssow, den 09.09.2015




Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 15.09.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 15.09.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.10.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 09.09.2015



Neues aus der Kita „Tausendfüßler“ in Karlsburg

Unter dem Motto „Verkehrserziehung“ feierten die Kinder und Erzieher den 5. Geburtstag ihrer Kita. Schon in den Sommerferien begannen alle, sich mit viel Eifer auf diesen Tag vorzubereiten. Schließlich hatten wir die Polizeidirektion aus Wolgast und die Verkehrswacht e. V. für diesen Tag eingeladen. Verkehrsschilder und richtiges Verhalten im Straßenverkehr übten wir mit der Polizeimöwe Klara. Es wurde gebastelt und gemalt und unser Foyer sah aus wie eine Fahrschule. Endlich kam der 2. September, an dem die Kinder ihre eigenen Fahrzeuge mitbrachten. Fast alle hatten auch an einen Helm gedacht. Für die Fahrradfahrer war es besonders spannend: Ist mein Fahrrad verkehrssicher? Die verkehrssicheren Fahrräder erhielten eine TÜV-Plakette und entsprechend stolz waren die Besitzer. Alle Kinder konnten in einem von der Verkehrswacht aufgebautem Parcour ihre Sattelfestigkeit zeigen. Zum Abschluss überreichte die Polizei den Kindern ihren Kinderführerschein.



Flohmarkt

Die Kindertagesstätte „Knirpsenland“ in Bandelin lädt zum großen Flohmarkt mit Kaffee- und Kuchenbasar ein.

Wann? am Samstag, 14. November 2015

von 14:00 - 17:00 Uhr

Wo? Kita „Knirpsenland“, Neue Straße 2, 17506 Bandelin

Infos und Frau M. Tessnow, Tel.-Nr. 038353 831

Nr.- Vergabe montags-dienstags 8:00 - 12:00 Uhr

Sonstiges 15 % der Einnahmen gehen an die Kindertagesstätte „Knirpsenland“ in Bandelin

Wir freuen uns auf ihren Besuch.



Kulturnachrichten

FLOHLÜH

Wann:
17.10.2015
09:00 - 12:00 Uhr
mit Kaffee und Kuchen

Wo:
Gemeindezentrum Lühmannsdorf

Damen-, Herren-, Kinderbekleidung
sowie Schuhe aller Art und Größen
Spielzeug, Kinderbücher,
Babyzubehör und vieles mehr ...

Weitere Informationen für die
Verkäufer der Waren gibt es von
Montag - Freitag ab 20:00 Uhr
unter den Telefon-Nummern:
038355 68881
oder unter
038355 61302

Wir freuen uns auf ihren Besuch.

**Landfrauenverein
Ortsgruppe Lühmannsdorf**



Die Ortsgruppe der Volkssolidarität



Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein.

Am **Samstag, dem 24. Oktober**, feiert die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg den **70. Geburtstag der Volkssolidarität** in der Schlossschänke Karlsburg.

Beginn: 17 Uhr

Erntefest in Ranzin war ein großer Erfolg

Nach wochenlanger Vorbereitung fand am 05.09. in Ranzin das Erntefest der Gemeinde Züssow, ausgerichtet vom Kultur- und Freizeitverein Ranzin e. V., statt.

Trotz der kräftigen Regenschauer und des Windes kamen die Kinder beim Buggy fahren, Pony reiten, Torwand schießen sowie Kinderschminken auf ihre Kosten. Die Gäste hatten große Auswahl am Kuchenbüffet und konnten das Nachmittagsprogramm mit Kaffee und selbstgebackenem Kuchen genießen. Das Schwein am Spieß gab einigen genug Power, um am Kartoffelsack-Wettrennen teilzunehmen. Dort überwindeten die Teilnehmer mit einem 25 kg schweren Kartoffelsack einige Hindernisse.

Für dieses gelungene Erntefest möchten wir, der Kultur- und Freizeitverein Ranzin e. V., uns bei allen Sponsoren, freiwilligen Helfern und allen Gästen bedanken.



Fleißige Helfer binden die Ranziner Erntekrone.

Dorffest in Krebsow

Trotz aller Widerstände wurde es mal wieder geschafft, aus eigener Kraft ein Dorffest zu organisieren. Hierbei ist es doch immer wieder erstaunlich, wie sich das Dorfleben gestaltet und viele mit anpacken. Die gute Beteiligung zwischen 3 und 89 Jahren erfreut alle immer wieder.

Beim Zeltauf- und Abbau, Eindecken und Ausräumen, Kinderanimation, Grillen, Ausschank und ebenfalls bei der Vorbereitung und Bereitstellung des Platzes wurden Freiwillige aktiv. Mit dieser Hilfe wird es bestimmt auch weiterhin möglich sein, gemeinsam zu feiern und Spaß zu haben.

Vielen, vielen Dank an alle

Magrit Fleddermann
Lutz Höpfner
Torsten Arndt

Der Kultur- und Freizeitverein Ranzin führt auch in diesem Jahr wieder am 1. Advent das alljährliche

Weihnachtsmärchen

auf. Kinder, die beim Märchen gerne mitmachen möchten, sind herzlich willkommen. Wir treffen uns erstmalig am Sonntag, dem **25.10.2015 um 14 Uhr** im Gemeindezentrum Ranzin.

Wir freuen uns auf euch.

Gützkower Oktoberfest wieder ein Erfolg

Bei strahlendem Sonnenschein wurde das Oktoberfest von Frau Dinse und Herr Jeromin eröffnet. Zahlreiche Gäste waren zum Eisbein- und Suppe-Essen gekommen, gekocht von der Feuerwehr. Ab 14:00 Uhr spielte das Blasorchester der Stadt Gützkow, um alle Anwesenden mit flotten Rhythmen zu erfreuen. In der Pause erfreuten uns Gitti und Ingrid mit lustigen Anekdoten. Die Kinder wurden mit zahlreichen Tiermotiven von Julia und Mandy geschminkt. Der Hegering bastelte mit den Kindern. Die Feuerwehrkinder führten mit den kleinen Gästen Wasserspiele durch und der Pampa-Verein war mit kräftigen Klängen vertreten. Der Bulldog-Traktor fuhr Runde um Runde. Marco lud immer wieder seinen Kremser mit Kindern oder auch Erwachsenen voll.

Nach dem Blasorchester waren die Funkengarden des GCC an der Reihe, ihren Marsch zu präsentieren. Die Mini-Mini-Funken waren sehr aufgeregt, aber alles klappte.

Anschließend waren die Elmenhorster Herzbuben zu Gast, die Stimmung war super. Ebenso groß war auch die Begeisterung der Kinder, als Zauberer Peter mit seiner Show begann.

Für das Kuchenbuffet der Sportfrauengruppe möchten wir ein richtig dickes Dankeschön sagen. Auch die gegrillten Puten und der Schweineschinken dufteten toll und fanden schnell reißenden Absatz.

Am Abend dann gab es Freigetranke von der Bürgermeisterin. Anschließend wurde zum Tanz geladen. Zwischendurch spielten wir wieder unser schon traditionelles Oktoberfestspiel und es wurde herzlich gelacht. Danke an alle Mitwirkenden.

Zu späterer Stunde zeigte unsere große Funkengarde ihr Können. Der Einmarsch an sich war schon eine kleine Sensation. Und dann der Tanz selbst, in typisch bayerischer Anzugsordnung mit geflochtenen Frisuren, einfach super. Habt Ihr wirklich toll gemacht.

Ab 00:30 Uhr legte der DJ auf und die Tanzfläche bebte. Von Kälte keine Spur mehr.

Bedanken möchte ich mich bei der Stadt Gützkow sowie bei allen Sponsoren und Unterstützern für die Hilfe. Ein Dankeschön geht auch besonders an Kerstin, Ralph, Marco und Sven, die stundenlang im Einsatz waren, ohne dass sie Mitglied im Verein sind. Ebenso gilt unser Dank den Sportfrauen, dem Hegering, den Stadtwerken Greifswald, Herrn Hans-Jürgen Mausolf, dem Pampa-Verein, der

Freiwilligen Feuerwehr, dem Landfrauenverband sowie dem Seniorenklub.

Und ein total dickes Danke geht an alle Mitglieder des GCC, denn ohne den freiwilligen Einsatz aller Mitglieder wäre gar nichts möglich gewesen.

Unsere nächsten Termine:

11.11.2015 - 18:11 Uhr Rathaussturm
 21.11.2015 - Nachtwäscheball auf dem Hasenberg
 04.02.2016 - Weiberfastnacht
 05.02.2016 - Kinderfasching
 06.02.2016 - Fasching

Bis dahin guckt schön die Bilder auf www.gcc-1986.de oder schreibt uns doch auch mal ins Gästebuch, wir freuen uns.

Viele närrische Grüße von Eurer Zeremonienmeisterin

Kathrin Präkels



Gützkower Mini- Funkengarde.

Foto: GCC-1986 e.V.

KRUMMSTIEL oder LANGSÜSSER?
Welcher Apfel hängt an Ihrem Baum?

Einladung zum
ERNTEFEST im Kulturhaus Steinfurth (bei Karlsburg)
 Dorfstraße 15, an der Buswendschleife
am Sonntag 25. Oktober 2015 - 10 bis 18 Uhr

Wir suchen alle Obstsorten und Streuobstweiden im Altland Ostvorpommern - bringen Sie Ihr Obst zur fachlichen Bestimmung

- **Obstsortenbestimmung** mit Jens Meyer (ab 11 Uhr)
 Bestimmung pro Sorte 1,50€ Wichtig: mind. 5 unbeschädigte, bestellte und typische Exemplare je Sorte, nicht in Plastiktüten, Reife- und Lagerzeit angeben
- Streuobstausstellung und obstbäuliche Fachberatung
- Pilzwanderung (um 10 Uhr) und Pilz-Ausstellung
- Honig und Kerzen ziehen - Imkerverein Züssow stellt sich vor
- Saft pressen (ab 12 Uhr) und Lichterreise (ab 16 Uhr) für Kinder
- mitgebrachte Apfelkreationen werden prämiert (um 15 Uhr)
- der Kapellsche Hof stellt sich vor (14 Uhr)
- Speisen und Getränke

KUNST & NATUR
 Steinfurth

in Kooperation mit dem, und dem

gefördert durch die





Viva la Pampa geht in die 9. Runde

Auch dieses Mal hat sich der Pampa e. V. nicht lumpen lassen und vier krachende Bands eingeladen. Ob witziger und tanzbarer Punkrock á la Systemo, gefühlvoller Rock aus dem Hause Bartosz Milinski, einfach nur gute Laune und Spaß mit den Peenehalunken. Für jeden ist etwas dabei. Los geht's um 20:30 Uhr.

Für den kleinen Hunger und großen Durst ist gesorgt. Also seid frühzeitig da, damit ihr nichts verpasst.



Viva la Pampa IX

Seene Halunken

SYSTEMO

Grenzwert

BARTOSZ MILINSKI

17. Oktober 2015
 Pampahaus, Liebenthal 1 - Gützkow
 Einlass 19:30 Uhr, Beginn 20:30, 6 Euro
www.pampaverein.de

HERBSTFEUER MIT GEGRILLETEM UND MUSIK
 am 24. Oktober um 16 Uhr

Fackelumzug von der „alten Molkerei“ zum See

Akustik-Musik wird es vom Pampa e.V. geben
 Für das leibliche Wohl wird der GCC 1986 e.V. sorgen
 (für die etwas größeren Kinder wird es eine richtige Fackel geben)
 so es die Eltern gestatten

Kirchliche Nachrichten

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

12. Jhrg. Nr. 161

Oktober / November 2015

Spruch für den Monat Oktober

Haben wir Gutes empfangen von Gott und sollten das Böse nicht auch annehmen?

Hiob 2,10

Ein Mann war mit seinem Los unzufrieden und fand seine Lebenslast zu schwer. Er ging zu Gott und beklagte sich darüber, dass sein Kreuz nicht zu bewältigen sei.

Gott schenkte ihm einen Traum. Der Mann kam in einen großen Raum, wo die verschiedenen Kreuze herumlagen. Eine Stimme befahl ihm, er möchte sich das Kreuz aussuchen, das seiner Meinung nach für ihn passend und erträglich wäre. Der Mann ging suchend und prüfend umher. Er versuchte ein Kreuz nach dem anderen. Einige waren zu schwer, andere zu kantig und unbequem, ein goldenes leuchtete zwar, war aber untragbar. Er hob dieses und probierte jenes Kreuz. Keines wollte ihm passen. Schließlich untersuchte er noch einmal alle Kreuze und fand eines, das ihm passend und von allen das erträglichste schien. Er nahm es und ging damit zu Gott.

Da erkannte er, dass es genau sein Lebenskreuz war, das er bisher so unzufrieden abgelehnt hatte.

Als er wieder erwacht war, nahm er dankbar seine Lebenslast auf sich und klagte nie mehr darüber, dass sein Kreuz zu schwer für ihn sei.

Axel Kühner



Auf der Außenwand des Berliner Doms zeugt das Wort „Liebe“ in vielen Sprachen von einer globalen Sehnsucht – wie eine mächtige Erhebung gegen die Finsternis.

Neuer Kirchenmusiker



Beginnt am 1. November seinen Dienst in Gützkow: Kirchenmusiker Patrick Uhlig.

Als neuer Kirchenmusiker in Gützkow möchte ich mich kurz vorstellen: Seit ich vor etwa 13 Jahren den ersten Orgelunterricht genommen habe, begleitet mich die Freude an der Kirchenmusik. In Gützkow freue ich mich sehr auf das Spiel an der Grüneberg-Orgel, die im nächsten Jahr ihr Renovierungsjubiläum hat.

Kirchenmusik habe ich in Halle (Saale) studiert, nach dem Studium war ich ein Jahr als Kirchenmusiker in meiner nordhessischen Heimat tätig, danach habe ich eine Orgelbaulehre absolviert. Während dieser Zeit war ich Kirchenmusiker im Nebenamt, im letzten Jahr besonders in München-Perlach, wo ich als Organist arbeitete. Für den Umzug nach Vorpommern motivierte meine Partnerin und mich besonders die Ruhe auf dem Land in naturverbundener Umgebung. Zudem freuen wir uns auf die Nähe zur Ostsee, den Hansestädten und der Insel Usedom. Während meiner Studienzeit unternahm ich schon Reisen nach Vorpommern, sodass ich bereits schöne Eindrücke von einigen Städten habe und die Landschaft kennen lernen durfte.

Durch meine Chorarbeit möchte ich den Kirchenchor und den Kinderchor weiterführen und die Freude am Gesang aufrechterhalten und ausbauen. Am Kinderchor interessierte Kinder und Eltern sind am Montag, den 2. November, um 17.00 Uhr zu einem ersten Treffen und Terminabsprachen eingeladen. Am gleichen Tag um 19.00 Uhr trifft sich der Kirchenchor erstmalig zu einer Probe und weiteren Absprachen. Erstes Probenziel ist Weihnachten. Ich hoffe auf zahlreichen Besuch der Chorproben, damit wir dieses Weihnachtsfest auch musikalisch gut ausgestalten können. Neue Chormitglieder sind immer herzlich willkommen, besonders in den Männerstimmen.

Auch Gitarren- und Klavierunterricht erteile ich gern auf privater Ebene.

So möge unsere gemeinsame kirchenmusikalische Arbeit unter Gottes Segen stehen. Ihr Patrick Uhlig

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel.: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow1@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

SoKo-Start

Der erste Psalm in der Bibel greift das Bild des Baumes auf, wenn er von dem spricht, was Halt gibt, was in die Tiefe dringt und was Früchte trägt. Beim ersten „SoKo“- Treffen am Sonntag, den 27.9. war ein Wort aus diesem Psalm das Einstiegsthema: „Der ist wie ein Baum...“. Und auch hierbei ging es um das Wachsen und Haltfinden im Glauben.

In der SoKo-Gruppe ist noch Platz. Letzte Gelegenheit dazukommen ist Sonntag, der 22.11.. Wer sich dazu entschließen möchte sei herzlich eingeladen.



Riesig ist die Linde auf dem Dersekower Friedhof, die wegen ihres Alters und ihrer Dimensionen Kurzreiseziel am ersten Konfirmandensonntag war.

Nicoläuse-Start

Die Termine aktualisierten Termine für „Nicoläuse“-Gruppen finden sie in der linken Spalte.



Stockbrot und Müsespeck gab es für die „Nicoläuse“ der 6. Klassen am Lagerfeuer.

Schnupperstunde

Die Kinder der ersten Klassenstufe sind am Freitag, den 6. November September um 15.00 Uhr, zusammen mit ihren Eltern, Großeltern oder Geschwistern, zu einem Schnuppernachmittag ins Gützkower Pfarrhaus eingeladen. „Nicoläuse“- ist das eine Kinderstunde oder Christenlehre? Was die ABC- Schützen in unserer Kirchengemeinde an Interessantem, Spannendem und Unterhaltsamen erwartet, soll in dieser Schnupperstunde vorgestellt werden.

Martinsfest

Alle Kinder mit Ihren Eltern, Geschwistern und Großeltern sind am Dienstag, den 10. November, um 17⁰⁰ Uhr zum Martinsfest eingeladen. Die „Nicoläuse“ führen auf dem Pfarrhof, am Lagerfeuer, ein Martinsspiel auf. Sie erinnern mit der Szene von der Mantelteilung an das Leben des heiligen Martin. Danach ziehen alle mit Laternen durch die Stadt. Zum er-wärmenden Abschluss, mit Apfelpunsch und Martinshörnchen, geht es in die Kirche.

Hubertusgottesdienst

Nicht nur Jäger, Schützen und wer sonst dem Waidwerk verbunden ist, sei herzlich zu einem Hubertus Gottesdienst am Sonntag, den 8. November um 16.⁰⁰ Uhr in die evangelische Stadtkirche St. Nicolai Gützkow eingeladen. Dieser Gottesdienst wird in Anlehnung an die „Hubertusmesse“ musikalisch gestaltet von den Usedomer Jagdhorn-Bläsern. Im Anschluss an den Gottesdienst wird zu Wild am Spieß und Glühwein bei Hörmerklang im Fackelschein auf den Pfarrhof eingeladen.

Gemeindegruppen

Mutter- / Kindgruppen

dienstags und mittwochs jeweils 9³⁰ Uhr

„Nicoläuse“

1.KL-stufe: ab 19.11. do 11³⁵-12⁵⁰ Uhr

2.KL-stufe: freitags 11³⁵-12⁵⁰ Uhr

3.KL-stufe: mittwochs 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

4.KL-stufe: freitags 13⁰⁰-14³⁰ Uhr

5.KL-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

6.KL-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

Sonntags-Konfirmanden

SoKo 14-16:

So., 11.10., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

So., 15.11., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

SoKo 15-17:

So., 25.10., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

So., 1.11., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)

Di., 5.10., 16.00 Uhr

Mo., 3.11., 16.00 Uhr

Dienstagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)

Di., 13.10., 15.30 Uhr

Frauenkreis

Di., 20.10., 14⁰⁰ Uhr

Di., 17.11., 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mo., 11.10., 16³⁰ Uhr

Di., 03.11., 14⁰⁰ Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.



Herbstgold

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
So., 18.10., 20. So.n.Trinitatis	10.30	-	-	-	Markus-Evangelium 10,2-9(10-16)
So., 25.10., 21. So.n.Trinitatis	10.30 ⁽¹⁾	-	-	.*	Matthäus-Evangelium. 5,38-48
So., 1.11., 22. So.n.Trinitatis	10.30	14.00 ⁽¹⁾	-	.*	Matthäus-Evangelium 18,21-35
So., 8.11., Drittl. So. d. Kirchenjahres	16.00 ⁽²⁾	-	-	.*	
Fr., 13.11.,	-	-	10.00	-	Matthäus-Evangelium 25,31-46
So., 15.11., Vorl. So. d. Kirchenjahres	10.30	-	-	.*	Markus-Evangelium 2,1-12
Mi., 19.11., Buß- und Bettag	19.00 Uhr ⁽¹⁾	-	-	-	Lukas-Evangelium 13,(1-5)6-9
So.22.11., Ewigkeitssonntag	10.30 ⁽¹⁾	15.00 ⁽¹⁾	-	.*	Matthäus-Evangelium 25,1-13

⁽¹⁾Abendmahl ⁽²⁾Hubertusgottesdienst

*Bei Bedarf kann zu den anderen Gottesdiensten abgeholt werden (Tel. 038353-251).

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Brünzow-Schlatkow-Ziethen

So wichtig ist Familie!

„Blut ist eben wirklich dicker als Wasser...“ oder um es mit Rousseau - seines Zeichens Pädagoge und Philosoph - zu sagen: „Die Familie ist die älteste aller Gemeinschaften und die einzige natürliche.“

Der gute Zusammenhalt von Familienmitgliedern unterschiedlichster Generationen fällt mir immer wieder in hervorhebenswerter Weise auf. Enkelkinder, die einen Oma-Tag pro Woche einlegen - immer wieder auch mit Übernachtung - und auf diese Weise eine positive Vertrautheit mit ihrer Großmutter pflegen. Enkel, die einen Teil ihrer Ferien bei ihren Großeltern hier auf dem Land verbringen, „weil es bei Oma und Opa sooo schön ist und man hier vieles machen kann, was in der Stadt nicht möglich ist...“

Großeltern, die ganz selbstverständlich die Familien ihrer Kinder unterstützen und Hinbring- und Abholdienste mit Treue und Geduld durchführen - zur Entstressung aller Jüngeren. Oder die - noch viel stärker engagiert - gleichsam „als zweites Elternpaar“ einen ordentlichen Teil bei der „Aufzucht“ ihres Enkelnachwuchses übernehmen!

Andersherum ist es nicht seltener zu sehen: Erwachsene Kinder „reißen sich quasi beide Beine aus“, um ihren pflegebedürftig gewordenen Eltern bei allen wichtigen Belangen sachgemäße Unterstützung zukommen zu lassen. Häufig in einem gut abgestimmten Miteinander mit Pflegekräften eines der mobilen Pflegedienste schaffen es die Kinder und Schwiegerkinder, ihren Eltern einen lebenswerten Lebensabend einzurichten.

Geschwister, Eltern, Cousins/Cousinen, Onkel/Tanten - sie alle können uns ein emotionales Zuhause geben in einer Welt, die mitunter kälter und rauher ist, als es uns lieb ist. Vor allem in Extremsituationen, wenn etwa ein Familienmitglied auf der Intensivstation liegt und ums nackte Überleben kämpft, dann zeigt sich, was ein guter Familienzusammenhalt wert ist. Hier können sich alle Betroffenen gegenseitig beistehen und sich mit dem „vor-Ort-die-Stellung-Halten“ abwechseln.

Wenn jemand stirbt, können die Übrigen näher zusammenrücken, um die Betroffendsten in ihrer Trauer und Einsamkeit aufzufangen und diese bei der Neuordnung ihres Lebensalltags zu unterstützen.

„In einer Familie, die nicht nur aus Mumien besteht, gehören Konflikte dazu.“ resümiert der Liedermacher Reinhard Mey allerdings lebensweise.

„Na klar!“; werden wir ausrufen. Ein heißes Redegefecht und ein ordentliches „sich-die-Meinung-Sagen“ gehören schon mal dazu, wenn wir intensive Begegnungen mit allen Familienmitgliedern nicht scheuen.

FAMILIE

Leider brechen bei familienüblichen Streitereien auch hier und da die Dämme der Vernunft. Die Verhältnismäßigkeit bei der Bewertung eines solchen „Eklats“ wird nicht gewahrt, sondern gerät in ein Ungleichgewicht. Wegen eines rätselhaften Missverständnisses wird der Kontakt mitunter für Jahre, gar Jahrzehnte abgebrochen. Bisweilen für immer.

Das hinterlässt bei allen Beteiligten mittelgroße Verletzungen der Seele und tut uns mitunter richtiggehend weh und sehr Leid. Das fühlt sich nicht gut an. Schon von außen betrachtet klingt es gar nicht schön, wenn Kinder zu ihren eigenen Eltern jeglichen Kontakt abbrechen und selbst zum 80. Geburtstag weder erscheinen noch sonst irgendein Lebenszeichen von sich geben. „Aber wir kommen da einfach nicht aus unserer Haut heraus...“, behaupten wir. Warum eigentlich nicht?

Familie ist doch so etwas Gutes! Dass es hier und da mal klemmt und einzelne Familienmitglieder mit gewissen Themen immer wieder aneinandergeraten werden, das gehört wohl auch einfach dazu.

Aber das Tischtuch für immer zu zerschneiden? Da bürdet sich jede und jeder offenen Auges mehr an Traurigkeit, an zu tragenden Schuldgefühlen und an unnatürlichem Ausgrenzungsverhalten auf, als es gut ist.

Nur in absoluten Extremfällen, wo tatsächlich schlimme, nicht wieder gut zu machende Dinge geschehen sind, da mag ein völliger Kontaktabbruch möglicherweise beiden Seiten wünschenswerten Frieden bringen.

In allen anderen Fällen sollte der Wunsch nach Verzeihen und Versöhnung vorherrschend sein. Es gibt so viele Möglichkeiten, hier wieder erste Schritte aufeinander zuzugehen. Herrscht in der Welt nicht schon genug Unfriede? - Wenn es nicht zu arg gewesen ist, was vorgefallen ist, überwinden Sie sich doch zu einem Versuch! Sie haben wenig zu verlieren, aber sehr viel zu gewinnen! - **Eine wieder vereinte Familie!**

Nicht leicht dahergesagt hat das Ihr/Euer

Pastor Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit
18.10.	20. Sonntag nach Trinitatis	Rubkow	09:00
18.10.	dito	Groß Brünzow	10:30
18.10.	dito	Schlatkow	14:00
25.10.	21. So n.T.	Ziethen	10:00
25.10.	dito	Quilow	11:15
31.10.	Reformationsgottesdienst	Groß Brünzow	16:00
01.11.	zeitversetzter Reformationsgottesdienst	Rubkow	09:00
08.11.	Drittletzte So. des Kirchenjahres	Ziethen	10:00
08.11.	dito	Quilow	11:15

St.-Martin-Laternenumzug in Ziethen

Treffpunkt: **am 11.11.2015 um 18:00 Uhr** vor dem Gemeindehaus (Dorfstr. 6) Als Erstes starten wir zu unserem Laternenumzug durch das Dorf. Anschließend hören wir Martinserzählungen, teilen Essbares miteinander und können bei einem kleinen Imbiss noch fröhlich Zeit miteinander verbringen.

Herzliche Einladung an Jung und Alt!

Gemeindegruppen

Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, **19.10.2015** treffen wir uns **um 14:30 Uhr** im Rubkower Küsterhaus. Bei Kaffee und Kuchen haben wir bestimmt wieder eine fröhlich-engagierte Gesprächsrunde!

Kirchenchor Ziethen

Probe **montags** von **19:00 - 20:30 Uhr** im neuen Gemeindehaus in Ziethen mit Clemens Kolkwitz.

Posaunenchor & Singkreis Groß Bünzow

Jeden **Dienstag** treffen sich Bläserinnen u. Bläser um **18:00 Uhr**, Sängerinnen u. Sänger um **19:30 Uhr** mit Renate Parakenings auf dem Pfarrboden in Groß Bünzow zur Probe.

Flöten

Termine nach Absprache

Konfirmandenarbeit

Schriftliche Infos gehen raus an alle aktuellen und potentiellen Konfis.

Kinderkirche

Bist Du ein Schulkind, das aktuell die 1. bis 6. Klasse besucht? Du bist herzlich eingeladen zur Kinderkirche mit Diakon Eckhard Buntrock einmal monatlich sonnabends! Wann und wo genau? Von **09:00 - 11:30 Uhr** vorübergehend im Pfarrhaus Groß Bünzow. ‚Wir hören Geschichten, singen, spielen und essen zusammen. Und wir feiern eine kleine Andacht.‘ ‚Hast Du Lust dazu zu kommen?‘ Das nächste Mal ist wieder **am 17.10.2015!** Und zum Vormerken ist der Termin am **14. November**.

Infos**Gemeindekirchgeld**

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir freundlich, aber mit Nachdruck! Vielfältiges Gemeindeleben benötigt eine solide finanzielle Basis. Ihr Gemeindekirchgeld würde uns sehr helfen! Sie können Ihr Gemeindekirchgeld auf das unten genannte Konto einzahlen.

Herzlichsten Dank dafür bereits heute!**Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe**

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank! Ihre Kirchengemeinde

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter 039724 22493 in Groß Bünzow 22, per handy über 0151 11118201 und per mail: gross-buenzow@pek.de

Homepage

Termine und Fakten auf dem neuesten Stand finden Sie unter: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0173 6096660	Gerhard Swiontek	Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow Volks- & Raiffeisenbank eG
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!**Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin****Neuer Internetauftritt der Kirchengemeinde**

Schauen Sie doch mal rein und teilen Sie uns ihre Eindrücke mit, wie ihnen die Internetseite gefällt. Zunächst gilt eine Probezeit bis zum Jahresende. www.kirche-mv.de/zuessow-zarnekow-ranzin.html

Was haben St. Martin, eine rote Telefonzelle, ein Markt und Advent gemeinsam?

Na, schon erraten? Wenn nicht, dann hilft nur vorbei kommen und selber genau hinschauen! Für die, die es nicht so lange abwarten können, ein paar Hinweise. Also, ...

...dieses Jahr feiern wir ein besonderes Martinsfest. Dazu laden wir Euch mit Euren Eltern am Samstag den 14. November nach Zarnekow ein. Los geht es um 14 Uhr.

Wir feiern dieses Jahr etwas anders als sonst. Nämlich nicht nur auf dem Pfarrhof, sondern auch im Garten vom kleinen Dachstübchen gegenüber. Gemeinsam gibt es ab 14 Uhr einen gemeinsamen Markt - für die Ungeduldigen hat das kleine Dachstübchen schon ab 10 Uhr geöffnet - auf dem so mancher sich schon ein paar schöne Dinge für Advent und Weihnachten kaufen kann. Es gibt viele schöne Wohnsesselsoires im kleinen Dachstübchen, Kaffee und Kuchen im Küsterhaus und viele Stände mit schönen kleinen, großen und leckeren Dingen mit leckerem Punsch und Glühwein zum aufwärmen. Um 16 Uhr, feiern wir einen kleinen Gottesdienst in der Kirche. Danach machen wir einen großen Lampignonumzug durch das Dorf und teilen mit einander die Martinshörnchen. Also fluchs die Laterne eingepackt und auf nach Zarnekow!

Kirchenkino, am 31.10. ab 17:00 Uhr in Ranzin the HELP

Jackson im US-Bundesstaat Mississippi im Jahr 1960. Schwarze Dienstmädchen ziehen zwar die Kinder weißer Amerikaner auf, die gleiche Toilette wie ihre weißen Arbeitgeber zu benutzen wird ihnen jedoch „aus hygienischen Gründen“ verwehrt. Aibileen verdient einen Hungerlohn bei Miss Elisabeth, auf deren Bridgeabenden die Wortführerin Hilli ihre abstrusen Ansichten über Rassenunterschiede verbreitet. Skeeter, eine frühere Freundin Hillis, kehrt nach vier Jahren College in die Kleinstadt Jackson zurück. Während ihre Mutter und ihre alten Freundinnen sich darum bemühen, für sie einen Mann zu finden, beschließt Skeeter, die Schriftstellerin werden möchte, ein Buch über die Dienstmädchen zu schreiben. Sie überredet Aibileen, ihr dabei zu helfen. Dieser Kon-

takt ist nicht nur ein Tabubruch in der weißen Gesellschaft, er ist durch Rassegesetze tatsächlich auch eine kriminelle Handlung. Aibileen lässt sich nur mit Mühe dazu überreden, doch schon bald ist auch die couragiertere, frisch von Hilli entlassene Minnie mit im Boot. Die Geschichten, die die schwarzen Frauen erzählen, fallen in den Zeiten der Bürgerrechtsbewegung auch außerhalb von Jackson auf fruchtbaren Boden. Zwar glaubt noch niemand an bahnbrechende Veränderungen, aber es gibt einige, die aus Überzeugung daran arbeiten.

Der Film entstand nach dem Roman „Gute Geister“ von Kathryn Stockett und erzählt auf angenehm unspektakuläre Art eine packende Geschichte von Zivilcourage und gesellschaftlichem Wandel. Die Wut der schwarzen Frauen ist in jeder Geste spürbar, die latente Grausamkeit der weißen Frauen ebenso.

Krippenspiele

Es ist immer wieder ein besonderes Erlebnis, wenn am Heiligabend in der Kirche die Weihnachtsgeschichte in ihrer biblischen Gestalt und heutigen Bedeutung zur Entfaltung kommt. Herzlich einladen möchten wir daher alle Kinder, am Krippenspiel mitzuwirken. Bitte melden Sie Ihre Kinder bis Ende Oktober am jeweiligen Ort an, damit die Termine für die Proben abgestimmt werden können.

- Kontakt Züssow: im Pfarramt Züssow
- Kontakt Zarnekow: Nicole Krüger, Tel.: 038355 61451
- Kontakt Ranzin: Christiane Schöllner, Tel.: 038355 12754
- Kontakt Lüssow: Pfarramt Züssow, Tel.: 038355 61513 (Proben in Lüssow)

Gottesdienstplan Züssow Zarnekow Ranzin

Datum	Sonntag	Zarnekow	Lühmannsdorf	Steinfurth	Greiffiti	Ranzin	Lüssow	Züssow	Datum
11.10.2015	19. Sonntag n. Trinitatis		14.00 GD · UH					10.00 GD · UH	11.10.2015
18.10.2015	20. Sonntag n. Trinitatis	17.00 GD · UH					14.00 GD · UH	10.00 GD m. AM · UH	18.10.2015
25.10.2015	21. Sonntag n. Trinitatis	17.00 GD						10.00 GD	25.10.2015
31.10.2015	Reformationstag	17.00 Kirchenkino in Ranzin (Gemeindesaal) mit Abendimbiss · UH							31.10.2015
01.11.2015	22. Sonntag n. Trinitatis	10.00 GD m. AM · SF m. KiGo						17.00 GD · UH	01.11.2015
08.11.2015	3. letzter Sonntag d. Kirchenjahres		14.00 GD m. AM · UH					10.00 GD · UH	08.11.2015
11.11.2015	Sankt Martin							10.00 Andacht zum Martinstag · UH	

AM: Abendmahl, KiKa: Kirchenkaffee, KiGo: Kindergottesdienst UH: Pastor Dr. Ulf Harder; CR: Pastor Christof Rau; SF: Prädikant Prof. Dr. Steffen Flessa; JS: Lektor Jörg Stolzenburg

Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“

Bekanntmachungen - Informationen

Demminer Landstraße 9 · 17389 Anklam · Tel. 03971 83 16 25 · Fax:03971 83 16 43

Ablaufplan

Herbstgrabenschau

2015

Schaubezirk 3

Amt Züssow

Gemeinde	Schaubeauftragter	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt
Murchin	Herr Norbert Lorenz	Do, 19.11.	08:00	Büro Agrar Murchin, Sitz Pinnow
Rubkow	Herr Stefan Buhrow	Do, 19.11.	09:30	Gemeindebüro Rubkow
Ziethen	Herr Hartmut Moede	Do, 19.11.	11:00	Gemeindebüro Ziethen

Schauführer: Herr Kai Schulz

Amt "Am Peenestrom"

Gemeinde	Schaubeauftragter	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt
Lassan	Herr Scholz	Do, 19.11.	09:30	Gemeindebüro Rubkow
Zemitz		Do, 19.11.	09:30	Gemeindebüro Rubkow

Amt Züssow	Schaubeauftragter	Datum	Schauführer: Uhrzeit	Herr Klaus Oldenburg Treffpunkt
Gemeinde Klein Bünzow	Herr Christian Hinz	Di, 27.10.	08:30	Büro Agrang.mBH Gr. Jasedow
Schmatzin	Herr Kai Schulz	Di, 27.10.	10:00	Gemeindebüro Schlatkow
Groß Polzin	Frau Gerhilde Weit	Di, 27.10.	11:00	Gemeindebüro in Quilow

Schaubezirk 4

Amt Züssow	Schaubeauftragter	Datum	Schauführer: Uhrzeit	Herr Gerhard Zander Treffpunkt
Gemeinde Stadt Gützkow	Herr Rene Köhler	Mo, 12.10.	09:00	Rathaus Gützkow
Bandelin	Herr Peter Eisenbeis	Mo, 12.10.	09:00	Rathaus Gützkow
Gribow	Herr Thomas Peterson	Mo, 12.10.	11:00	Feuerwehr Gribow

Schaubezirk 6

Amt Züssow	Schaubeauftragter	Datum	Schauführer: Uhrzeit	Herr Jürgen Godt Treffpunkt
Gemeinde Groß Kiesow	Herr Jens Denz	Di, 20.10.	09:00	Gemeindebüro Gr. Kiesow
Züssow	Herr Jörg Buchholz	Di, 20.10.	10:00	Sitz Amt Züssow
Karlsburg	Herr Lothar Claßen	Di, 20.10.	10:00	Sitz Amt Züssow
Lühmannsdorf		Di, 20.10.	10:00	Sitz Amt Züssow
Wrangelsburg		Di, 20.10.	10:00	Sitz Amt Züssow

Amt Landhagen

Gemeinde	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt
Behrenhoff	Di, 20.10.	09:00	Gemeindebüro Gr. Kiesow

AUFRUF ZUR HAUS- UND STRASSENSAMMLUNG 2015

vom 26. Oktober bis 22. November 2015
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Mecklenburg-Vorpommern!


Das 20. Jahrhundert stand im Zeichen der Weltkriege, die auch heute noch ihre Schatten auf unsere Gegenwart werfen. Etwa 75 Millionen Menschen verloren in diesen Kriegen ihr Leben. Um den Toten würdige Gräber zu geben, gründeten deshalb 1919 engagierte Bürger den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

Aus den Katastrophen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts haben die Europäer Lehren gezogen. Viele gegeneinander kämpfende Völker sind heute friedlich vereint in der Europäischen Union. Aus dieser Erkenntnis heraus und der Erfahrung der Weltkriege begann der Volksbund vor über 60 Jahren seine internationale Jugend- und Bildungsarbeit.

Angesichts der Krisen, die wir heute in der Welt erleben, kann uns der Blick auf unsere Vergangenheit die nötige moralische und politische Orientierung geben, für die Zukunft Europas alles nur Mögliche zu tun! Die Kriegsgräberstätten sind ein mahnender Hinweis darauf, was passieren kann, wenn nationale Egoismen wieder im Vordergrund stehen. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge leistet seinen Beitrag für ein gemeinsames europäisches Gedenken.

Wir bitten Sie, die Versöhnungs- und Friedensarbeit des Volksbundes auch in diesem Jahr wieder mit einer Spende zu unterstützen.


 Erwin Selering
 Ministerpräsident des Landes
 Mecklenburg-Vorpommern


 Sylvia Bretschneider
 Präsidentin des Landtages M-V
 Schirmherrin


 Lorenz Caffier
 Innenminister des Landes M-V
 Landesvorsitzender

CariMobil - Beratung auf Rädern

Tourenplan am 26.10.

Groß Kiesow , Parkplatz am Gemeindehaus	10:00 - 10:45 Uhr
Dambeck , am Feuerlöschbrunnen	11:00 - 11:45 Uhr
Gützkow , Parkplatz-Maschowstr. Gegenüber Bauhandel Lübke	13:00 - 14:00 Uhr
Menzlin , neben dem Agrarhof	14:15 - 15:00 Uhr

Tourenplan am 27.10.

Karlsburg , Parkplatz Schulstr. 36/37	09:30 - 10:15 Uhr
Klein Bünzow , neben der Feuerwehr	10:30 - 11:15 Uhr
Schlatkow , vor der Melkerschule	12:30 - 13:15 Uhr
Ranzin , Parkplatz am Gemeindehaus	13:30 - 14:15 Uhr

CariMobil Anklam, Caritas Regionalzentrum
Friedländer Straße 43, 17389 Anklam
Mobil 0172 3176459
carimobil.anklam@caritas-vorpommern.de

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Druck:

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Die Amtsvorsteherin
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage: 6.055 Exemplare
Bezug: Amt Züssow, Dorfstr. 6
Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

